

Das Rathaus und der Roland
auf dem Marktplatz zu Bremen.
Ihre besondere Bedeutung
im Vergleich zu anderen Rathäusern



Das Rathaus und der Roland
auf dem Marktplatz zu Bremen.
Ihre besondere Bedeutung
im Vergleich zu anderen Rathäusern

Bremen, Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

Das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz zu Bremen. Ihre besondere Bedeutung im Vergleich zu anderen Rathäusern Dr. Konrad Elmhäuser Dr. Hans-Christoph Hoffmann Prof. Dr. Hans-Joachim Manske Dr. Georg Skalecki	4
Gutachten über die kunst- und kulturgeschichtliche Bedeutung des Rathauses und der Rolandstatue zu Bremen Prof. Dr. Jürgen Paul	9
Gutachten zum Antrag der Bundesrepublik Deutschland an die UNESCO auf Anerkennung von Rathaus und Roland in Bremen als Weltkulturerbe Prof. Dr. Gerhard Dilcher	16
Gutachten zum Antrag der Bundesrepublik Deutschland an die UNESCO auf Anerkennung von Rathaus und Roland in Bremen als Weltkulturerbe Prof. Dr. Dietmar Willoweit	34
Die kunsthistorische Stellung des Bremer Rathauses unter besonderer Berücksichtigung der neuzeitlichen Fassade Prof. Dr. Stephan Albrecht	40
Gutachter und verantwortliche Autoren für den Welterbeantrag	48
Impressum	49

Das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz zu Bremen. Ihre besondere Bedeutung im Vergleich zu anderen Rathäusern

Dr. Konrad Elmshäuser | Dr. Hans-Christoph Hoffmann | Prof. Dr. Hans-Joachim Manske | Dr. Georg Skalecki

Das Rathaus und der Roland zu Bremen sind Zeugnisse von einer herausragenden geschichtlichen, politischen und künstlerischen Bedeutung, deren Eintragung in die UNESCO-Liste des Welterbes der Menschheit aufgrund der Kriterien des UNESCO Welterbekomitees

Nr. III: [ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur,]

Nr. IV: [ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden oder architektonischen ... Ensembles ..., die eine oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte versinnbildlichen,]

Nr. VI: [in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit ... überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen ... verknüpft] gerechtfertigt ist.

In den nachfolgend vorgelegten fachwissenschaftlichen Gutachten der Kunst- und Rechtshistoriker Prof. Dr. Jürgen Paul, emerit. Professor für Kunstgeschichte (Universität Dresden), Prof. Dr. Gerhard Dilcher, emerit. Professor für Rechtsgeschichte (Universität Frankfurt am Main und Universität Trient, Italien), Prof. Dr. Dietmar Willoweit, Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht

(Universität Würzburg), und Dr. Stephan Albrecht, PD für Kunstgeschichte (Universität Tübingen, z.Zt. Bibliotheka Hertziana, Rom), wird diese Einschätzung der Antragsteller untermauert und belegt. Grundlage der erneuten Evaluation und aller hier vorgelegten Gutachten ist die vom Welterbekomitee auf seiner 27. Sitzung vom 30.6.-5.7.2003 in Paris geforderte genauere Untersuchung des Bremer Rathauses und des Rolands im Rahmen einer vergleichenden Studie zu Rathäusern (27 COM 8C.26: ALLOW FOR THE HISTORICAL AND ARCHITECTURAL EVALUATION OF THE PROPERTY IN THE FRAMEWORK OF A COMPARATIVE STUDY OF TOWN HALLS).

Im Ergebnis dieser hiermit vorgelegten Vergleichsstudie erachten die Antragsteller die Besonderheit des Bremer Antragsobjekts im Vergleich zu anderen Rathäusern so, wie dies auch in einem Gutachten (Dilcher I.2.) formuliert wird:

- in dem hohen künstlerischen Wert der Architektur, die nicht nur unzerstört blieb, sondern bis in die Gegenwart in hoher Qualität weiterentwickelt worden ist,
- in der Kontinuität des Rathauses als Bauwerk wie als Regierungs- und Verwaltungssitz einer bürgerlichen Kommune, die durchgehend ihre Autonomie

und Selbstregierung als republikanisches Gemeinwesen verteidigte,

- in dem besonders dichten Geflecht von Sinnbeziehungen zwischen der Architektur des Rathauses, seiner inneren und äußeren malerischen und figürlichen Ikonographie, und zwischen Roland und Marktplatz im Ensemble von Schütting, Dom und Liebfrauenkirche.

Im Einzelnen seien hierzu von den Antragstellern folgende Argumente zusammengefasst und hervorgehoben, die in den Einzelgutachten beschrieben und vergleichend belegt werden:

- Aus der UNESCO-Liste des Welterbes der Menschheit ist der kulturhistorisch bedeutende Bautyp "Rathaus" mit keinem einzigen eigens ausgewiesenen Bauwerk vertreten. Das Rathaus zu Bremen ist hierfür bestens geeignet.
 - Das gotische Bremer Rathaus repräsentiert den Palastypus des querrrechteckigen Saalgeschossbaus (Aachen, Nürnberg, Köln) so klar und original erhalten wie kein anderes Rathaus in Deutschland. Es repräsentiert zudem mit seiner traufseitig postierten eingeschossigen Laube in der Genese des europäischen Bautyps Rathaus einen eigenständigen Architekturtyp, der sich von anderen Rathausbauten absetzt (Lübeck, Dortmund, Münster), hier erstmals nachweisbar ist und im 15. und 16. Jahrhundert im Rheinland und in den Niederlanden reiche Nachfolge fand.
 - Die Fassade des Bremer Rathauses schmücken die Figuren eines mittelalterlichen Bildzyklus (Kurfürsten und Propheten), der typengeschichtlich und ikonographisch für Rathausbauten des Spätmittelalters charakteristisch ist (u.a. Aachen, Köln, Brügge, Nürnberg), sich aber nur in Bremen im Original erhalten hat.
 - Die Umgestaltung des gotischen Kernbaus mit neuer Fassadengestaltung und Güldenammer um 1612 schuf ein herausragendes Beispiel für die bauliche Verherrlichung städtischer Rats Herrschaft, die mit absolutem Anspruch ihre Regierungsgewalt ausübte und in Bremen anders als andernorts (Nürnberg, Augsburg, Thorn, Danzig) hierzu v.a. das Fassadenprogramm nutzte.
 - Die räumliche Struktur des Baus hat sich über die Jahrhunderte unverändert erhalten, selbst die ursprünglichen Nutzungen sind die selben geblieben. Ein um 1900 notwendig gewordener (Neu-) Anbau zählt zu den künstlerisch, städtebaulich und denkmalpflegerisch gelungensten Lösungen einer solch anspruchsvollen Bauaufgabe.
 - Das 1405-08 erbaute Bremer Rathaus stellt einschließlich seiner oben angesprochenen Überformung das Idealbild eines Rathauses (europäischer Prägung) dar. Es war nie ein umgenutztes oder in seiner Nutzung geteiltes Kaufhaus-Rathaus (wie u.a. Lübeck) und es war nie städtisches Tanz- oder Gesellschaftshaus (wie u.a. Lüneburg) und wurde auch nicht zum Gruppenbau erweitert (Brescia, Verona, Venedig). Dafür war es mit seinen Zitaten der Wehr- und Palastarchitektur (Entsprechungen in Profanarchitektur am Mittel- und Niederrhein) immer Abbild (Abbraviatur) der wehrhaften Stadt (wie in Florenz und Siena).
 - Mit den drei Ebenen in Ratskeller, Erdgeschoss und Oberer Halle war es auch Spiegelbild der von Gott gesetzten bürgerlichen (gesellschaftlichen) Ordnung, es war, neben den umgebenden Kirchen, dem St. Petri Dom und der Liebfrauenkirche, auch ein Hort des Glaubens. Es war zusätzlich zu seiner Funktion als Beratungsort für den Rat und als Gerichtshaus immer auch sichtbares Bekenntnis zur obersten weltlichen Macht, dem Kaiser. In dieser Zusammenfassung war es die Summe des aus verschiedenen Bedürfnissen, Kultursträngen
-

und Ansprüchen gewachsenen älteren Rathaustyps, der sich in Bremen ohne Verunklärungen erhielt.

- Der in einem einmaligen Akt geplante Bremer Rathausbau konnte sich, ganz den Kriterien III und VI entsprechend, auf die Versinnbildlichung des höheren Auftrags des Rates und der Bürgergemeinschaft konzentrieren - dies um so eher, als alle niederen, dienenden Funktionen, Schreibstuben, Steueramt, disloziert blieben. Dies alles wird greifbar am original erhaltenen Bau, an dem Kaiser- und Kurfürstenzyklus der Südfront und den Prophetenfiguren und Rosensymbolen beider Schmalseiten, die ganz bewusst sakrale Motive aufgreifen, und schließlich an der Gebotstafel für den guten Regenten in der Oberen Halle, zu der auch die im Museum bewahrten Wangen des Ratsgestühls gehören.
- Noch deutlicher wird der Auftrag zu guter und gerechter Regentschaft ausgedrückt in dem überreichen Programm der zwischen Spätrenaissance und Frühbarock entstandenen Fassade und der dieser entsprechenden zeitgleichen Ausgestaltung der Güldenammer. Sie sind das Werk eines reformierten Humanismus, der in seiner Gelehrsamkeit ein für ein Rathaus eher ungewöhnliches Programm formuliert hat, das in seiner Gesamtheit eine Darstellung der Regierungslehre ist.
- Die Umformung des Bremer Rathauses im frühen 17. Jahrhundert ist Teil einer Stiltendenz der Renaissance, an deren Entwicklung der in den Niederlanden geborene Maler, Stecher und Architekt Vredemann de Vries maßgeblich beteiligt war. Seine Vorlagen und Musterbücher waren über Antwerpen, den damaligen Hauptumschlagplatz des internationalen Marktes für Architekturtraktate und Musterbücher, in den Niederlanden, in Norddeutschland, am Kaiserhof in Prag sowie in den großen Handelsstädten wie Hamburg, Danzig und Bremen verbreitet. Auch wenn Vredemann de Vries 1587 in Bremen war und ein Detail der Fassade des Bremer Rathauses auf eine seiner Vorlagen zurückgeführt werden kann, so folgt der Gesamtentwurf der Fassade doch einer internationalen Stiltendenz, die nicht auf eine nationale Herkunft zurückzuführen ist. Wie im 16. und frühen 17. Jahrhundert nicht unüblich, ist die Bremer Rathausfassade aus der Zusammenarbeit der Bauausführenden (u.a. Lüder von Bentheim) mit den Auftraggebern entstanden. Hierbei haben natürlich auch Vorlagenwerke wie die des Vredemann de Vries eine Rolle gespielt.
- Die durch den Handel und neue Druckverfahren gegebene internationale Verbreitung der Muster- und Vorlagenbücher macht die Frage nach nationalen Stilen obsolet. Die Nutzung und perfekte Beherrschung von Traktaten und Musterblättern ist in dieser Zeit Ausdruck von höchster Gelehrsamkeit und bester Garant für künstlerische Qualität. Gemessen am Umfeld eines städtischen Territoriums gehört im Anspruch und in der Qualität die Bremer Fassadenarchitektur unter den gleichzeitigen Um- und Neubauten an den Höfen und in den großen europäischen Städten zu den Spitzenleistungen.
- Vredemann de Vries prägt nach seinen Aufenthalten in Wolfenbüttel, Braunschweig und Danzig ab 1596 durch seine Anstellung am Hof in Prag unter dem kunstbeflissenen Kaiser Rudolf II. auch die deutsche höfische Kunst. Gerade unter Rudolf II. und unter seinem Nachfolger Matthias (ab 1612) blickten alle deutschen Fürsten und die Freien oder nach Freiheit strebenden Städte auf den kaiserlichen Hof und ließen sich von dort beeinflussen. Sie setzten selbstbewusst und repräsentativ, aber in Orientierung an dortigen zeitgenössischen Strömungen und in Nutzung der Architekturtheorie der Zeit, ihre Werke dagegen. Insofern wohnt auch dem Bremer Fassadenentwurf von 1612, der den gotischen Kurfürsten-

zyklus einbezog, ein subtiles Stück Reichspropaganda inne, mit der die Kernaussage des mittelalterlichen Bauwerks in der Formensprache des 17. Jahrhunderts ausgedrückt wurde.

- Dem Bremer Roland kommt als früherer monumentaler Freiplastik und erster freistehender Großplastik des Mittelalters besondere Bedeutung zu. Er ist nach Alter, Größe, künstlerischer Ausführung und Schönheit das vorzüglichste Beispiel eines europaweit verbreiteten Typus von Denkmal und Monumentalstatue. Seine Errichtung erfolgte 1404 im Zusammenhang des Rathausneubaus.
- Er ist nicht, wie in den meisten anderen Städten, einfacher Sendbote des Königs, der Marktban und Marktfreiheit gebietet, sondern ganz speziell Repräsentant der (angeblich) von Kaiser Karl dem Großen in einzigartiger Weise Bremen verliehenen Freiheitsrechte.
- Zugleich ist der Bremer Roland auch der Märtyrer, der als Paladin des großen Kaisers im Kampf für den Glauben sein Leben gelassen hat. Diese spezielle Qualität der Rolandstatue als Träger der Botschaft der bewehrten Freiheit, die eindeutig auch ein Teil des Rathauses ist, lässt sich deutlich herausarbeiten. Im Gegensatz zu Städten wie Aachen, Reims oder Köln blüht in Bremen die Karlstradition nicht auf romanisch/fränkischem Boden, sondern in einem karolingischen Gründungsort in Niedersachsen. Der Roland stellte Rat und Bürgerschaft Bremens in eine der großen Traditionen des christlich-karolingischen Europas - zugleich begründete er die städtisch-bürgerliche Autonomie aus der gleichen Wurzel wie das deutsche und französische Königtum, nämlich dem karolingischen Frankenreich, und verlieh ihr den Rang von Kaiserrecht.
- Das Bremer Rathaus ist ein Ort, an dem über 600 Jahre hinweg autonome Kommunal- und

Staatsverfassung entwickelt und gelebt wurden und heute noch im gleichen Gebäude gelebt werden. Es ist auf die immense Bedeutung hinzuweisen (Dilcher Art. V, 1), die der Entwicklung der Kommunalverfassung als geistiges Erbe (intangible heritage) letztlich für die politische Theorie und die Entwicklung unserer heutigen modernen Form der parlamentarischen Demokratie zukommt. Republikanismus (das freiheitsverbundene Prinzip der Republik) und Kommunalismus wurden in der historischen Wirklichkeit vor allem in den Städten Europas gelebt. Es ist auf den einzigartigen Umstand hinzuweisen, dass diese Tradition in Bremen weder in einem übergeordneten politischen Sinn, noch in der Örtlichkeit jemals abgerissen ist, sondern Bremen mit der stärksten historischen Wurzel das kommunale Prinzip in der föderalen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland repräsentiert.

- Diese ungewöhnliche Bewahrung einer kontinuierlich ausgebauten Eigenstaatlichkeit unter verschiedensten Staats- und Verfassungssystemen lebt in einem Baudenkmal, dessen qualitätvolle Bausubstanz in 600 Jahren nur einmal, um 1600, eine Überformung erfahren hat. In keinem anderen Regierungsgebäude in Deutschland manifestiert sich so dauerhaft das Prinzip des Föderalismus, der eine Gabe des Alten Deutschen Reichs an die Verfassungsstruktur anderer Völker und Nationen war. Als solches nimmt es noch heute an der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Europa teil. So auch am 6.-7. Juni 1978, als in ihm der Europäische Rat die Grundlagen des Europäischen Währungssystems beschloss und damit die Währungsunion und den Euro ermöglichte.
 - Wie in der Entwicklung des Bautyps Rathaus, so ist auch in der Verfassungsentwicklung der Freien Städte des Alten Reichs auf den Vergleich mit den mächtigen Stadtstaaten Italiens hingewiesen
-

worden. Bereits die juristische Literatur des 17. Jahrhunderts nennt in diesem Zusammenhang die Reichsstädte echte "Republiken". Diese Bürgerrepubliken spielten für die Entstehung demokratischer Verfassungen in der bürgerlichen Gesellschaft eine zentrale Rolle, in ihnen lebte das Ideal des politisch mündigen Bürgers, der seine Freiheit selbst verteidigt. Nahezu ausnahmslos wurden sie aber im Reich und in Italien mediatisiert - wie Nürnberg, Augsburg und Frankfurt bieten auch Genua und selbst Venedig heute verfassungsrechtlich nur ein Bild vergangener Größe. Allein in Bremen kann noch heute das Rathaus in seinem städtebaulichen Umfeld als ein außergewöhnliches Baudenkmal und zugleich als ein lebendiges Kontinuum dieser stolzen gesamteuropäischen Traditionslinie gelten. Es ist damit einzigartig.

Gutachten über die kunst- und kulturgeschichtliche Bedeutung des Rathauses und der Rolandstatue zu Bremen

Prof. Dr. Jürgen Paul

Einleitung

Dem Rathaus zu Bremen kommt wegen seiner architekturgeschichtlichen Bedeutung, seiner künstlerischen Qualität, seinem vorzüglichen Erhaltungszustand ebenso wie seiner Anschaulichkeit als Zeugnis lebendiger Kontinuität von Geschichte ein besonderer Rang unter den Rathäusern in Deutschland zu. Der gotische Bau des frühen 15. Jahrhunderts repräsentiert in reiner Form den Grundtypus des mittelalterlichen Rathauses, den zweigeschossigen Saalbau, und ist damit ein hervorragendes Beispiel mittelalterlicher Bautypologie. Der 1595 begonnene Umbau durch Lüder von Bentheim gehört zu den herausragenden Baudenkmalern der norddeutschen Renaissance. Die reichlich erhaltene bildliche Ausstattung am Äußeren und im Inneren machen das Bremer Rathaus zu einem der wichtigen Beispiele für das Studium der politischen Ikonographie des späten Mittelalters und der Renaissance. Die berühmte Rolandstatue und das Rathaus bilden eine als bildlicher Zusammenhang tief im historischen Kulturverständnis verankerte Einheit. Das Neue Rathaus, schließlich, gehört zu den baukünstlerisch besten Beispielen der Rathausneubauten bzw. Rathausenerweiterungen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Sowohl das Alte wie das Neue Bremer Rathaus sind bis heute in ihrer historischen Authentizität vorzüglich erhalten, weil sie den Zweiten Weltkrieg unzerstört überstanden haben.

Dies alles macht das Bremer Rathaus zu einem Baudenkmal von europäischem Rang. Das städtebauliche Ensemble von Dom, Marktkirche, Rathaus und Marktplatz bietet darüber hinaus noch heute ein anschauliches Beispiel für die in Norddeutschland charakteristische Stadtentstehung im hohen Mittelalter. Die heute in diesem Bereich der Stadt angesiedelten Funktionen geben Zeugnis von der Jahrhunderte langen politischen Tradition der freien Stadtkommune des Mittelalters in dem modernen Stadtstaat der Freien Hansestadt bzw. des Bundeslandes Bremen.

Entstehung

Das 1405-1410 errichtete Rathaus ersetzte eine 1229 und 1251 erwähnte "domus teatralis" bzw. "domus consulum", die an anderer Stelle, nämlich am Rande des Kirchhofs der Liebfrauenkirche und am Eingang der Obernstraße, stand. Dieses ältere Rathaus war mit einer Tuchhalle verbunden. Das entspricht der üblichen Entstehungsform der norddeutschen Rathäuser. Zum Beispiel waren die Rathäuser von Lübeck oder Lüneburg als sukzessive Erweiterungen aus den kleinen, bescheidenen Anfängen einer solchen Kombinationen mit einer Tuchhalle entstanden.¹

Im Unterschied dazu leistete sich der Rat von Bremen 1405 einen völligen Neubau von damals

ungewöhnlicher Größe und von anspruchsvoller architektonischer Ausstattung. Der Neubau stand im Zusammenhang der neuen städtebaulichen Situation eines größeren Marktplatzes an der Südseite der Liebfrauenkirche. Dieses neue Rathaus nahm nun die dominierende Stellung an diesem neuen Platz ein.

Baustruktur und Funktionen

Die räumliche Struktur des alten Bremer Rathauses hat sich fast völlig unverändert erhalten; die ursprünglichen Nutzungen des Gebäudes sind daher noch ungestört ablesbar, und sie sind im wesentlichen bis heute die selben geblieben.

Der breitgelagerte rechteckige Baukörper des historischen Bremer Rathauses enthält zwei große, übereinander liegende Hallen. Die Untere Halle ist durch zwei Reihen von je zehn mächtigen, kantigen Eichenholzpfählern in drei Schiffe unterteilt. Durch je ein Spitzbogenportal an den Schmalseiten ebenerdig zugänglich, diente sie als Kaufhalle. Außerdem waren in ihr die zentralen Einrichtungen des Markt- lebens untergebracht; hier wurden die Eichmaße und Eichgewichte aufbewahrt, hier tagte das Niedergericht, das für Schuld- und Marktstreitigkeiten sowie für kleinere Straftaten zuständig war, hier befanden sich zeitweilig das Steueramt und das Kriegeramt, und hier saßen die Geldwechsler. Aber in der Unteren Halle traten auch fahrende Musikanten und Schauspieler auf und fanden Tanzveranstaltungen des Volkes statt.

Der wesentlich höhere und lichtere Saal des Obergeschosses, vor dem Renaissance-Umbau vielleicht ebenfalls durch Stützen unterteilt oder mit einer Holztonne überwölbt, war in erster Linie der Ort des politischen Lebens. Ihn erreichte man ursprünglich über eine Treppe, die an der Gebäuderückseite angelegt war. Hier tagte der Rat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, um politische Entscheidungen zu beraten und zu fällen sowie um Recht zu sprechen. Der große Saal war aber auch der Ort für gesell-

schaftlich repräsentative Veranstaltungen wie etwa große Festessen oder Empfänge auswärtiger Gesandtschaften.

Unter der Erdgeschosshalle liegen weitläufige gewölbte Keller, in denen unter anderem Wein und Bier gelagert und ausgeschenkt wurde, so wie es auch heute noch geschieht. Der Raum des Dachstuhls diente als Speicher, zum Beispiel für Vorräte, Futter für die Pferde des Rates und Waren.

An nur wenigen Rathäusern in Deutschland sind die ursprünglichen Funktionen heute noch so klar ablesbar wie am Bremer Rathaus. Das Rathaus war Ort des politischen und rechtlichen Lebens, aber auch ein Mehrzweckgebäude und ein Zentrum des öffentlichen Lebens überhaupt; es war - jedenfalls für lange Zeit - das einzige repräsentative öffentliche Profangebäude in der mittelalterlichen Stadt.

Bautypologie

Das Bremer Rathaus zeigt so klar wie kein anderes größeres historisches Rathaus in Deutschland unverändert die typologische Grundform des mittelalterlichen Rathauses: den Typus des sog. Saalgeschossbaus. Er besteht aus einem querrrechteckigen Baukörper mit zwei Geschossen unter einem durchlaufenden Satteldach. Die eigentliche raison d'être dieses Bautypus ist der große Saal, der das gesamte obere Geschoss einnimmt.

Dieser Typus erscheint seit dem 11. Jahrhundert zuerst als Bauform des Palas von königlichen, herzoglichen oder bischöflichen Pfalzen, bald auch als Wohnbau der Burgen.² In dem großen oberen Saal hielt der König oder Fürst Versammlungen mit seinen Vasallen ab oder sprach Recht - genau also wie später Rat und Bürgermeister in den Rathäusern. Das untere Geschoss dieser Palasbauten konnte räumlich unterschiedlich eingeteilt und - meist für praktische Zwecke - genutzt sein. Seine Aufgabe war es eigentlich nur, gewissermaßen als

1 K. Gruber, *Das deutsche Rathaus*, München 1943.

2 K. M. Swoboda, *Römische und romanische Paläste*, Wien 1919.

Sockel für die hinaufgehobene Stellung des großen Saal zu dienen. Erhaltene Beispiele sind das sogenannte "Kaiserhaus", der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandene, im 12. Jahrhundert umgebaute Palas der Kaiserpfalz in Goslar, sowie der im 19. Jahrhundert wiederhergestellte Palas der Burg Dankwarderode Heinrichs des Löwen in Braunschweig.³

In Oberitalien, wo sich die politische Form der freien, demokratisch selbst verwalteten Stadtkommune am frühesten herausgebildet hatte, wurde dann seit dem späten 12. Jahrhundert dieser Bautypus für die neue Funktionsform des Rathauses übernommen und weiterentwickelt.⁴ Die Rathäuser, die "palatii comunis" erhielten ihren Standort am Hauptmarkt. Funktional waren sie in das Marktleben integriert. So wurde das untere, ebenerdige Geschoss nun ebenfalls als einräumige Halle ausgebildet und diente als gedeckter Raum zum Verkauf privilegierter Waren und als Standort der zentralen Kontrolleinrichtungen des Marktens. Die Erdgeschosshalle konnte in diesen italienischen Rathäusern entweder durch Bogen nach allen Seiten geöffnet oder auch, wie dann später im Rathaus in Bremen, nach außen geschlossen sein. Bedeutende Beispiele für diesen einfachen Typ des Rathauses in Italien finden sich in Mailand (Broletto Nuovo), in Como (Broletto) oder in Padua (Palazzo della Ragione) - alle um 1200 errichtet -, wobei allerdings keines dieser Beispiele unverändert bis heute erhalten ist.

Das rasche Anwachsen der öffentlichen Institutionen führte bald zu Erweiterungen dieses Grundtypus zu einer Gruppe von Saalgeschossbauten, oft rechtwinklig um einen Hof herum angeordnet. Die frühesten Beispiele für diese Form des Gruppenbaus sind der Palazzo Comunale in Brescia und der Palazzo della Ragione in Verona, beide aus der Zeit um 1200, das berühmteste ist der Dogenpalast in Venedig. In den großen mittelitalienischen Handels-

städten finden sich dann um 1300 Rathäuser, in denen über der Erdgeschosshalle zwei Säle übereinander liegen, häufig auch erweitert durch zusätzliche Bauteile. Die berühmtesten Beispiele sind der sog. Palazzo Vecchio, als Palazzo dei Priori das ehemalige Rathaus der Stadtrepublik Florenz, und der Palazzo Pubblico in Siena.

Im Gebiet des heutigen Deutschland findet sich in Rathäusern die Raumstruktur des Saalgeschossbaus häufig im regionalen Bautypus des schmalrechteckigen Bürgerhauses. Das bekannteste Beispiel ist das Rathaus von Münster in Westfalen mit seinem prachtvollen gotischen Giebel des 14. und 15. Jahrhunderts, der nach der Zerstörung im Zweiten Weltkrieg rekonstruiert wurde.

Der Palastypus des querrrechteckigen Saalgeschossbaus findet sich im Rathaus von Aachen, wo die Umrissform allerdings durch den Einbau (um 1300-1349) in die Palastaula der karolingischen Pfalz vorgegeben war, im Kernbau des Rathauses von Nürnberg (1332-40, im Neubau des 17. Jahrhunderts aufgegangen, nach Zerstörung im Zweiten Weltkrieg vereinfacht wiederaufgebaut), im Kölner Rathaus (1360; in späteren Erweiterungen aufgegangen, nach den Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg verändert wiederaufgebaut), und dann im gotischen Bremer Rathaus, wo sich die typologische Bauform bis heute unverändert erhalten hat.

Die Baugestalt des gotischen Bremer Rathauses

Schon das gotische Bremer Rathaus wurde in seiner architektonischen Gestalt mit hohem Anspruch ausgestattet. Der Baukörper besteht aus Backstein in roten und schwarz glasierten Wechselschichten. Im Unterschied zum Lübecker Rathaus mit seiner großen Schauwand, die nachträglich vor die Giebel der beiden dahinter liegenden parallelen Trakte gestellt wurde, ist die architektonische Gestaltung des gotischen Bremer Rathauses ganz aus der kubischen Form des Baukörpers entwickelt. Die

³ W. Holz, *Pfalzen und Burgen der Stauferzeit. Geschichte und Gestalt*, Darmstadt 1981.

⁴ J. Paul, *Die mittelalterlichen Kommunalpaläste in Italien*, Köln 1965.

Formen, mit denen der Architektur repräsentativer Anspruch durch symbolische Bildlichkeit gegeben wurde, stammten gleichermaßen aus dem Wehrbau wie aus dem Sakralbau. Die schlanken, runden Türmchen, die vom Saalgeschoss aufwärts die Ecken verstärkten, verbanden sich mit einem umlaufenden Kranz von Zinnen auf der Mauerkrone zu einem Bild, das den Zeitgenossen an wehrhafte Stadtmauern erinnerte. Das Rathaus erschien als bildhafte Abbeviatur der Stadt selbst. Über der dem Erdgeschoss vorgesetzten Arkatur befand sich ebenfalls so etwas wie ein gedeckter Wehrgang. Die großen, reich gegliederten spitzbogigen Maßwerkfenster ebenso wie die zwischen ihnen stehenden Figuren mit ihren hohen Baldachinen waren dagegen Elemente aus der Sakralarchitektur. Sie vermittelten den Ausdruck von feierlicher Hoheit. Die Gestaltung der Schmalseiten mit dem spitzbogigen Portal und der in der Mitte aufgipfelnden Dreiergruppe der Maßwerkfenster darüber erinnerte an eine Kirchenfassade.

Das gotische Bremer Rathaus ist zwar ein Backsteinbau, seine architektonische Ausformung aber steht im Zusammenhang mit der Hausteinarchitektur des Rheinlandes. Das Motiv der über Konsolen aufsteigenden Ecktürmchen mit dem Zinnenkranz hat seine Entsprechung in der Profanarchitektur in Köln und am Niederrhein; die Figuren zeigen in guter künstlerischer Qualität den kräftigen und realistischen Stil, wie ihn die Baumeister- und Bildhauerfamilie der Parler zuerst um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Schwäbisch Gmünd schuf, und der sich über Prag, Wien und Köln ausbreitete, bevor er dann um 1420 vom sog. "Weichen Stil" abgelöst wurde.

Umbau der Renaissance

1595 begann der große Umbau des Rathauses durch den Bremer Steinhändler und Bildhauer Lüder von Bentheim. 1616 war dieser abgeschlossen. Dabei wurde der gotische Baukörper künstlerisch über-

formt im damals modernen Stil der Renaissance in der spezifischen Form, wie sie seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im heutigen Norddeutschland - vor allem im Gebiet der Weser - und dem heutigen Holland entwickelt worden war und deren Ausstrahlung entlang der Ostseeküste bis nach Danzig reichte. Dadurch erhielt die äußere Erscheinung des Rathauses einen anderen symbolischen Charakter: den eines reichen Palastes.

Nachdem zuerst die Fenster des großen Saales an der Platzfront vergrößert und in eine rechteckige, von Ädikulagiebeln bekrönte, profane Repräsentationsform gebracht worden waren, wurden alle Elemente der Wehrarchitektur getilgt und durch Elemente der Palastarchitektur ersetzt. Die Brüstung des Balkons über dem rundbogigen Portikus erhielt eine üppige Ornamentik. Darüber steigt ein dreiachsiger Mittelrisalit auf, der in einen reich geschmückten Giebel mündet. Zusammen mit den zwei kleineren flankierenden Zwerchgiebeln bildet er vor dem hohen grünen Kupferdach und hinter der umlaufenden Balustrade eine würdevolle vertikale Komposition.

So wurde die Platzfront des Bremer Rathauses eines der eindrucksvollsten Bilder der norddeutschen Renaissancearchitektur. Die Motive der dekorativen Elemente, ebenso wie die der schmückenden Reliefs, waren, wie es in dem damals zusammenhängenden Kulturraum des heutigen Nordwestdeutschland und der Niederlande praktiziert wurde, aus den weit verbreiteten Stichwerken bzw. von graphischen Blättern übernommen. Die am Bremer Rathaus benutzten Vorlagen lassen sich im Einzelnen nachweisen.

Eines der Prunkstücke und Hauptwerke ornamentaler und bildlicher Schnitzkunst der norddeutschen Renaissance bildet die Gildenkammer, die 1616 in den großen Ratssaal hinter dem großen Mittelrisalit der Fassade eingefügt wurde und die ein Werk des

Bremer Ratszimmermeisters Reineke Stolling ist. Das Innere der Güldenammer wurde 1905 nach dem Entwurf des Malers der Worpsweder Künstlerkolonie, Heinrich Vogeler, neu ausgestattet und bildet ein Meisterwerk der Raumdekoration des Jugendstils.

Ikonographie

Das Bremer Rathaus hat eine Fülle seiner reichen bildlichen Ausstattung bis heute bewahrt und gehört daher zu den Hauptbeispielen für das Studium der Rathausikonographie, ihrer politischen und religiösen Themen und Allegorien. Das gilt sowohl für das Figurenprogramm an der Fassade des gotischen Rathauses und die Wandbilder des 16. Jahrhunderts im großen Ratssaal wie auch für die Figuren und szenischen Reliefs der Renaissancefassade, die bildliche Ausstattung des Äußeren der Güldenammer und die Bemalung der Saaldecke. Im einzelnen kann hier nicht darauf eingegangen werden.

Hervorgehoben sei nur der Zyklus der gotischen Standbilder des Kaisers und der sieben Kurfürsten zwischen den großen Fenstern der Fassade (heute Kopien, Originale im Museum). Diese symbolisch-politische Huldigung an den Kaiser zeugt für das reichsstädtische Selbstbewusstsein der Stadt. Landesherrliche Städte brachten solche bildlichen Huldigungen dem Landesfürsten dar. Ein Beispiel dafür sind die 1455-68 geschaffenen Standbilder der liudolfinischen und welfischen Herrscher am Altstadtrathaus in Braunschweig. Der Kaiser-Kurfürsten-Zyklus des Bremer Rathauses ist der älteste an einer Rathausfassade. Vorausgegangen waren die entsprechenden Figuren am "Schönen Brunnen" in Nürnberg (1385-96). Ein künstlerisch bedeutender Fall sind die Figuren, die Hans Multscher 1427-30 für das Prachtfenster des Rathauses von Ulm schuf.

Hervorzuheben sind außerdem die beiden großen, 1532 geschaffenen und Bartholomäus Bruyn zuge-

schriebenen Wandbilder an der Nordwand des Ratssaales. Die Darstellung von Karl dem Großen und Bischof Willehad und dem Bremer Dom zwischen ihnen, über dem Bericht einer Kreuzzugsteilnahme von Bremer Bürgern, verweist auf die Gründung der Stadt und die auf Karl den Großen zurückgeführten politischen Rechtsprivilegien. Dies gehört in die Bildtradition von allegorisch abkürzten Geschichtsthemen, wie sie aus mittelalterlichen Quellen für Pfalzen und Rathäuser zahlreich überliefert, aber selten erhalten sind. Das andere Bild mit der Darstellung des Salomonischen Urteils ist ein besonders schönes Beispiel dieser häufig in Rathäusern zu findenden biblischen Gerechtigkeitsallegorie.

Die Rolandstatue

Die Rolandstatue gehört zum Bremer Rathaus. Die Statue vor der Fassade des Rathauses bildet eine der am häufigsten abgebildeten Illustrationen zur Geschichte der mittelalterlichen Stadt in Deutschland.

Die Rolandfiguren an Marktplätzen und Rathäusern sind ein Spezifikum norddeutscher Städte, finden sich aber auch in Städten Böhmens und bis nach Dubrovnik. Unzweifelbar ist, dass es sich um ein allegorisches Rechtszeichen für Markt- und Handelsrechte oder die Rechte der Stadtfreiheit insgesamt, wohl speziell als Verweis auf die historisch mit Karl dem Großen verbundene Reichsordnung, handelt. Die ikonologische Bedeutung, d.h. die Frage, warum die mythisch-historische Gestalt des Rolands für diese Rechte steht, ist aber bis heute nicht ganz geklärt.⁵

Unter den ca. 40 erhaltenen Rolandfiguren (u.a. in Brandenburg, Halberstadt, Stendal, Quedlinburg, Zerbst) ist die Bremer die schönste, die künstlerisch bedeutendste und die berühmteste. Die heutige Figur hatte einen Vorgänger. Es ist überliefert, dass eine wahrscheinlich sehr viel ältere hölzerne Statue 1366 bei einem Überfall durch Knechte des Bischofs

5 H. Rempel, *Die Rolandstatuen*, Darmstadt 1989.

zerstört wurde. Dies erweist die symbolische Bedeutung, die die Statue für die Stadtfreiheit besaß. Dies hat nichts zu tun mit der Hanse, diesem aus den Zusammenschlüssen von Kaufleuten, die im Ausland Handel trieben, entstandenen Handelsbund, der sich unter den bereits selbstverwalteten Städten im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts entwickelte und dem Bremen relativ spät, erst 1358 beitrug.

Die neue Statue, ein jugendlicher Krieger in Rüstung und Mantel mit erhobenem Schwert, wurde 1404, also kurz vor dem Baubeginn des neuen Rathauses, aufgestellt. Sie zeigt den gleichen Stil wie die Rathausfiguren. Der Reichsadler und die Inschrift auf dem später hinzugefügten Schild machen die symbolische Bedeutung für das Selbstbewusstsein der freien Stadt explizit.

Die abstrahierend-stilisierende Form der Bremer Rolandfigur hat die Künstler um 1900 besonders fasziniert. Der Bildhauer Hugo Lederer nahm sie zum Vorbild für sein monumentales Bismarckdenkmal in Hamburg (1901-06).

Städtebauliche Situation

Das Umfeld des Rathauses gibt heute noch ein anschauliches Zeugnis von der Stadtwerdung Bremens und der jahrhundertelangen Kontinuität seines politischen Lebens. Die Stadtentstehung Bremens ist typisch für die meisten der nordwestdeutschen Städte.⁶ Die Stadt Bremen entstand als Marktsiedlung vor dem Tor eines karolingischen Bischofshofes. Der 782 zuerst erwähnte Hof wurde 787 zum Bischofssitz erhoben. Seit 845 war Bremen Erzbistum. 965 wird zum ersten Mal ein Markt erwähnt. Seit 1167 ist eine Stadtgemeinde nachweisbar, 1186 von Kaiser Friedrich Barbarossa anerkannt und seitdem de facto Freie Stadt.

Das Muster der städtebaulichen Entwicklung war: Vor dem Haupttor des Bischofshofes und entlang des davon ausgehenden Fernweges entwickelte sich

zuerst ein ambulantes Marktleben. Allmählich ließen sich Händler und Handwerker fest nieder und bauten zu Seiten des Marktes ihre Häuser. Am Rande des Marktes entstand die Pfarrkirche mit Friedhof - in Bremen die Liebfrauenkirche, ursprünglich dem Hl. Veit geweiht, im 1. Viertel des 11. Jahrhunderts gegründet. Bald entstanden hier die Bauten der zentralen wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen - Rathaus und Tuchhalle, dazu in Bremen ein "scriptorium", eine Kanzlei, zuerst 1229 erwähnt. Später wurde südlich der Pfarrkirche der Platzmarkt angelegt, an dem dann 1405 das große Rathaus errichtet wurde.

Neben Hamburg ist Bremen die einzige Stadt in Deutschland, die ihren politischen Status als Freie Stadt, als demokratisch-parlamentarisch organisierte Bürgerschaft - heute als Bundesland Bremen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - vom Mittelalter bis heute bewahrt hat. Die historische Vergangenheit dieses Status' und seine lebendige Kontinuität ist an den erhaltenen Bauten, ihren Funktionen und ihrer städtebaulichen Stellung zueinander ablesbar.

Das Neue Rathaus

Der starke institutionelle Zuwachs der städtischen Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert machte in allen größeren Städten des Deutschen Reiches nach 1871 den Neubau von Rathäusern notwendig.⁷ In vielen Fällen wurde dabei das historische Rathaus aufgegeben und ein großer, anspruchsvoll-repräsentativer Neubau an anderer Stelle errichtet. Als Beispiele seien dafür die neuen Rathäuser von München, Hannover und Leipzig genannt. Alle diese Rathausneubauten lehnten sich an den Typus des spätmittelalterlichen Rathauses an, um symbolisch den Bezug der modernen Selbstverwaltung der Stadt zur freien Stadtkommune des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zu dokumentieren. In Städten mit besonderem Bewusstsein für die eigene Geschichte wurde das historische Rathaus beibehalten und

6 C. Meckseper: *Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter*, Darmstadt, 2, 1991.

7 E. Mai, J. Paul, St. Waetzoldt, *Das Rathaus im Kaiserreich*, Berlin 1982 (*Kunst, Kultur und Politik im Deutschen Kaiserreich* Bd. 4).

durch einen Neubau lediglich erweitert. Beispiele dafür sind Nürnberg und Frankfurt am Main - und Bremen.

Das Neue Rathaus in Bremen ist einer der künstlerisch, städtebaulich und denkmalpflegerisch gelungensten dieser Zubauten. Auf der Stelle des 1293 entstandenen, 1803 städtisch gewordenen und 1819 zum Stadthaus umgebauten ehemaligen Bischofspalastes wurde er 1909-13 durch den Münchner Architekten Gabriel von Seidl, einen der bedeutendsten Baukünstler der Stilreformbewegung um 1900, errichtet.

Sich an die Rückseite des historischen Rathauses anschließend, ordnet sich das Neue Rathaus im Material des Ziegels subtil ein, ohne seine Eigenständigkeit zu verleugnen. Dort, wo es an der Seitenfront im Zusammenhang des historischen Rathauses gesehen wird, nimmt es die stilistischen Renaissanceformen auf. Seine Hauptfront ist dem Dom zugewandt und nimmt damit die Stellung des alten Bischofspalastes auf. Hier ist die Erscheinung schlichter, im Rhythmus einer strengen Folge von Fensterachsen gegliedert. Der Risalit der zum Domshof gerichteten Front ebenso wie die Gestaltung im Inneren zeigen im Sinne der Reformbewegung einen freien Umgang mit den historischen Formen.

Fazit

Der Bremer Marktplatz ist ein städtebauliches Kunstwerk von Rang. Seinen Höhepunkt bildet das Rathaus zusammen mit der Rolandstatue. Die kunst- und kulturhistorische Bedeutung, die dem Rathaus von Bremen innerhalb der Rathausarchitektur des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit im Rahmen der deutschen Architekturgeschichte, aber auch im weiteren Spektrum der Geschichte der Profanarchitektur in Europa zukommt, steht auch vor dem Hintergrund der Kriegszerstörung der meisten größeren historischen Rathäuser in

Deutschland im Zweiten Weltkrieg (es sei hier nur erinnert an die Rathäuser von Köln, Lübeck, Augsburg, Nürnberg, Rothenburg, Ulm, Heilbronn, Frankfurt am Main, Münster, Wesel und Osnabrück), die - auch wenn sie wieder aufgebaut wurden - nicht mehr die physische Authentizität ihrer Geschichtlichkeit besitzen, die dem Bremer Rathaus glücklicherweise bewahrt geblieben ist.

Gutachten zum Antrag der Bundesrepublik Deutschland an die UNESCO auf Anerkennung von Rathaus und Roland in Bremen als Weltkulturerbe

Prof. Dr. Gerhard Dilcher

I. Thesen

1. Die Kriterien
2. Die Besonderheit Bremens

II. Der geschichtliche Hintergrund: Bremen als Stadt, als Kommune und als res publica

1. Die Stadt zwischen Individualität und Typus
2. Die Frühgeschichte Bremens
3. Die Ausbildung der kommunalen Stadtverfassung
4. Regierung und Rathaus vom Spätmittelalter bis heute

III. Das Rathaus als Repräsentation des bürgerlichen Gemeinwesens

1. Die Gestalt des Rathauses
2. Die Darstellungen einer Regierungslehre
3. Die Beziehung zu Kaiser und Reich
4. Die bürgerlichen Genossenschaften

IV. Der Roland zu Bremen als Rechtssymbol / Der Bezug auf Karl den Großen

1. Die Rolandfiguren
2. Die Symbolik des Bremer Rolands
3. Rolandverehrung im karolingischen Europa
4. Die Botschaft des Bremer Rolands

V. Die Ideen und Prinzipien des bürgerlichen Gemeinwesens

1. Die Verfassungsprinzipien der kommunalen Stadt
2. Ihre Repräsentation in Rathaus und Roland zu Bremen
3. Architektur und Kunst als Bedeutungsträger. Die Argumentation der Bilder

VI. Zusammenfassung

I. Thesen

1. Die Kriterien

Das Bremer Rathaus und der Roland mit dem Marktplatz erfüllen die Kriterien zur Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO,

1. weil sie ein einzigartiges Zeugnis der politischen und kulturellen Tradition der europäischen Stadt in einer besonderen deutschen, norddeutschen und spezifisch Bremer Konstellation darstellen (Kriterium III),
2. weil das Rathaus und der Roland, eingefaßt von Marktplatz, Schütting und Dom sowie weiteren Kirchen, in kunsthistorisch herausragender Weise das geschichtliche Zusammenwirken von Kaiser und Reich, Kirche und religiöser Kultur mit Kaufmannschaft und Handel bei der Ausbildung von bürgerlicher Autonomie und Freiheit der Stadt von der Zeit Karls des Großen (Stadtgründung) über das Spätmittelalter (Ausformung der Stadtverfassung) bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches (1806) und darüber hinaus bis zur Gegenwart versinnbildlichen (Kriterium IV),
3. weil sie die tragenden Prinzipien des rechtlich regierten Gemeinwesens, die Idee und Lebensform bürgerlicher politischer Selbstregierung und rechtlicher Autonomie verbinden mit dem Prinzip staatlichen Schutzes der Freiheit wie auch des marktwirtschaftlichen Erwerbslebens, schließlich der gegenseitigen Anerkennung und rechtlichen Abgrenzung der Bereiche von Gesellschaft und Politik, Kirche und Religion (Kriterium VI).

2. Die Besonderheit Bremens

Das Besondere der Bremer Situation innerhalb der deutschen und europäischen Städte liegt

- a. in dem künstlerischen Wert der Architektur, die nicht nur unzerstört, sondern bis in die

Gegenwart in hoher Qualität weiterentwickelt worden ist,

- b. in der Kontinuität des Rathauses als Bauwerk wie als Regierungs- und Verwaltungssitz einer bürgerlichen Kommune, die durchgehend Autonomie und Selbstregierung als republikanisches Gemeinwesen genoß,
- c. in dem besonders dichten Geflecht von Sinnbeziehungen zwischen der Architektur des Rathauses, seiner inneren und äußeren malerischen und figürlichen Ikonographie, Roland und Marktplatz im Ensemble von Schütting, Dom und Liebfrauenkirche, in denen sich die ganze Bremer städtische und Verfassungsgeschichte zusammengefaßt spiegelt.

II. Der geschichtliche Hintergrund: Bremen als Stadt, als Kommune und als res publica

1. Die Stadt zwischen Individualität und Typus

Jede historisch gewachsene Stadt ist ein Individuum, von anderen Städten in Lage, Baugestalt, Bevölkerung, Wirtschaft, Mentalität und Selbstverständnis unterschieden. Bis zu den modernen Rechtsvereinlichungen durch den Staat beruhte auch die Rechtsstellung einer Stadt auf unterschiedlichen Privilegien, selbstgesetzten Statuten und Verfassungen und Rechtsgewohnheiten. Das gilt auch für Bremen. Wie in anderen alten Städten ist die städtische Topographie und Baugestalt ein Spiegel und eine Selbstdarstellung der städtischen Geschichte, von Recht und Verfassung. Will man die Bedeutung der zentralen Bauwerke, um die es hier geht, erfassen, so ist also zunächst ein Blick auf die Geschichte der Stadt zu werfen.

Neben der Individualität ist aber auch eine Einordnung in die Typologie der alteuropäischen Städte hilfreich, um die historischen Daten in ihrer

Charakteristik zu erfassen. In diesem Sinne läßt sich Bremen einordnen als Gründungsstadt, Bischofsstadt, Markt-, (See-) Handels- und Kaufmannsstadt, als Stadt mit einer ausgebildeten Bürgerschaft mit Autonomie und Selbstregierung (Typus der okzidentalen Stadt nach Max Weber). Als solche entwickelt sie eine sehr spezifische Position zwischen erzbischöflichem Stadtherrn und Kaiser und Reich, die erst spät zu der Anerkennung als Freie Reichsstadt ausgebaut wurde. Indem Bremen, zusammen mit Hamburg, Lübeck und Frankfurt, seine Stellung auch nach der napoleonischen Zeit bewahren konnte, erwirbt es im Deutschen Bund volle staatliche Souveränität, die die Stadt, wie sonst nur Hamburg, als Teilstaat in das Deutsche Reich und die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaaten einbringt, heute in der Form eines Bundeslandes.

2. Die Frühgeschichte Bremens

Die karolingische Gründung durch den angelsächsischen Missionar und ersten Bischof Willehad im Jahre 787 dient der Christianisierung des sächsischen Stammes und der wirtschaftlichen Erschließung seines Landes, die dem fränkischen Reich und damit dem christlichen und lateinischen Europa eingegliedert wurden.¹ Karl der Große, von dem wohl auch erste Privilegien stammen, wird damit zum legendenumwobenen Gründer der Stadt. Der Ort wurde Bischofssitz und, mit der zunächst umstrittenen Zusammenlegung mit dem Bistum Hamburg, Erzbistum des Nordens unter Ausgliederung aus dem Erzbistum Köln. Durch den Bau des Doms St. Petri auf der hochgelegenen Weserdüne wurde schon damals das Zentrum der Stadt für alle Zukunft festgelegt. Infolge der Metropolitanstellung des Bischofs gewinnt die Bremer Kirche eine weite missionarische Ausstrahlung nicht nur an der Nordseeküste, sondern auch nach Osten bis in die Gebiete der Slawen jenseits der Elbe wie auch in den skandinavischen Norden.

Die mittelalterliche Chronistik der Bremer Kirche berichtet darum nicht nur von regionalen und Reichsereignissen, sondern enthält auch die frühesten Berichte über die Verhältnisse des Nordens, der erst langsam in den Blick des abendländischen Kulturkreises kommt. Nach der Vita des Bischofs Ansgar (Erbauer des ersten Steindoms um 860) ist hier vor allem die bremisch-hamburgische Kirchengeschichte des Domkanonikers Adam von Bremen zu nennen, geschrieben 1072-1081. Sie enthält nicht nur die Biographie des für den Ausbau der Stadt wie für die Reichspolitik wichtigen Bremer Erzbischofs Adalbert (1043-1072), sondern auch eine Beschreibung der skandinavischen Inselwelt und ihrer Bewohner, unbestritten eine Höchstleistung mittelalterlicher Historiographie, eine erhebliche Erweiterung des Weltbildes für das Abendland. Unter der Regierung Adalberts entstehen die Neubauten des nunmehr in Stein errichteten Domes (nach Vorbildern von Köln wie auch Benevent in Süditalien). Von diesen Bauten haben sich mit den beiden Krypten Teile bis heute erhalten, die dem Besucher anschauliche Aufschlüsse über die Frühgeschichte der Stadt geben.

Ein Markt war von Anfang an der Domsiedlung und dem Königshof zugeordnet und blieb bis ins 10. Jahrhundert unter Königsrecht, wurde dann aber mit einem Privileg des Karolingers Arnulf von 888 und einer Verleihung des deutschen Königs Otto I. von 937 unter das Recht und die Immunität des Erzbischofs gestellt. Mit dem Marktrecht waren auch, wie üblich, Münze und Zoll verbunden. Der Markt wurde wohl schon damals im Westen des Doms abgehalten, wo auch, möglicherweise nach einer karolingischen Kapelle, um 1000 die Markt- und Kaufmannskirche St. Veit/Liebfrauen entstand, die noch heute das Stadtzentrum mitbestimmt. Die topographischen Verhältnisse der heutigen Stadt beginnen sich also auszubilden. In ottonischer und salischer Zeit (10./11. Jahrhundert) sind dann bremische Kaufmannssiedlungen und Fernkaufleute

¹ Die Stadtgeschichte findet sich passim in: Welterbeantrag, hg. v. Elmsäuser u. a. (s. Lit.). Dort auch die grundlegende Literatur S. 130-133. Zusammenfassend Art. "Bremen" (H. Schwarzwälder) in LexMA Bd.2, Sp 603-606. Eine gute Übersicht über die Entstehung von Stadtgestalt und Verfassung unter der hier interessierenden Fragestellung bietet H. Schwarzwälder, Bremen (1963)

deutlicher bezeugt, womit auch die Hafenanlagestelle an dem Nebenfluß der Weser, der Balge, Bedeutung gewinnt. Aus ottonischer und salischer Zeit stammt eine große Reihe von Königsprivilegien für die Stadt, auf die später immer wieder Bezug genommen wird.

3. Die Ausbildung der kommunalen Verfassung

Der Ort hatte als Bischofssitz den alten römischen Stadttitel einer civitas. Aber erst durch die allgemeine Belegung von Handel und Besiedlung des Landes im 12. Jahrhundert wuchs er tatsächlich zu städtischer Bedeutung in Größe und Differenzierung der Bevölkerung und Wirtschaft. Schon im 12. Jahrhundert hat sich offenbar die Bürgerschaft als rechtliche Korporation (*universitas civium*) zusammengeschlossen, wie etwa aus der Urkunde Friedrich Barbarossas von 1186 hervorgeht. Sie hat zunächst durch einen Ausschuß von 16 Bürgern an der Verwaltung des Erzbischofs als Stadtherrn und seines Vogtes teilgenommen. Zuerst im Jahre 1225, für Deutschland also recht früh, wird dann ein Stadtrat genannt, dessen Mitglieder sich, wie in den oberitalienischen und südfranzösischen Städten, nach dem Vorbild des republikanischen Rom *consules* nannten. Nach der Vertretung der Stadt durch "Vogt, Rat und Bürgerschaft" tritt im Laufe des 13. Jahrhunderts der Rat als alleiniges Organ in den Vordergrund. Er holt jedoch in wichtigen Sachen die Zustimmung der Gemeinde ein. Der erzbischöfliche Vogt übt zwar noch die Hochgerichtsbarkeit aus, tritt aber gegenüber der bürgerlichen Selbstverwaltung und der Ratsgerichtsbarkeit zunehmend in den Hintergrund.

Im 13. und 14. Jahrhundert formte sich dann eine organisch gewordene, als kommunal und republikanisch zu bezeichnende Stadtverfassung aus. Die Stellung des Erzbischofs war seit dem Spätmittelalter auf eine eher formelle Oberhoheit beschränkt, die allerdings bis ins 17. Jahrhundert durch wechselseitigen Akt, nämlich Huldigung der Bürger und

Bestätigung der Privilegien der Stadt durch den Erzbischof, anerkannt wurde. Man kann dies als einen jeweils erneuerten "Verfassungsvertrag" ansehen, so wie sonst die Stände in ganz Europa mit dem Fürsten Herrschaftsverträge schlossen. In diesen Privilegien war festgelegt auch die Beziehung der Stadt zu Kaiser und Reich. Letztere leitete sich aus dem Gründungsakt durch Karl den Großen und die weitere Reihe königlicher Privilegien, unter denen vor allem das Privileg Kaiser Friedrich Barbarossas von 1186 zu erwähnen ist, ab. Diese Rechtsstellung hat dann vor allem im Roland ihren bildlichen Ausdruck gefunden und konnte stets gegen den Erzbischof in die Waagschale geworfen werden. Von einigen, auch gewaltsamen Auseinandersetzungen abgesehen, vollzog sich der Rückzug des Erzbischofs auf die Rolle des geistlichen Hirten, einer lockeren formellen Oberhoheit über die Stadt, und die Stellung als Territorialherren der Umgebung als friedlicher Prozeß, ein Vorgang, in welchem sich gerade die Stärke der bürgerlichen Gemeinschaft zeigte. Es erschien der Bürgerschaft jedoch erst im 17. und 18. Jahrhundert politisch opportun (unter anderem wegen der damit verbundenen Steuerlast), auf die volle Anerkennung Bremens als Freie Reichsstadt und damit als Mitglied des Reichstages des Heiligen Römischen Reiches zu dringen. Hierin zeigt sich, etwa im Vergleich zu der in vielem ähnlichen Verfassungslage von Köln, die periphere Lage Bremens gegenüber dem Zentrum des Reiches und dem Rheinland. Bremen hatte als Stadt in der Landschaft zwischen Hamburg und den Niederlanden eine Sonderstellung.

So abgeschirmt, konnte sich die innere Stadtverfassung ausbilden.² Der Rat konnte die Gerichtsbarkeit fast ganz in seine Hand bekommen. Das Stadtrecht war durch die alten königlichen Privilegien, durch Willküren und Statuten wie auch Rechtsgewohnheiten der Bürgerschaft, aber auch durch Einflüsse des Hamburger und des Sachsen-spiegelrechts bestimmt. Hierin zeigt sich das

² Die Entstehung wie die Struktur der kommunalen Stadt des Mittelalters zwischen Bürgerschaft und Ratsverfassung sowie die Besonderheit des Stadtrechts ist ausführlich dargestellt in Dilcher, Rechtsgeschichte der Stadt, in Bader/Dilcher, 1999.

Bewußtsein alter historischer Verbundenheit mit der Handelsstadt an der Elbe wie mit der sächsischen Stammestradiation. Es kommt dann zu mehreren Aufzeichnungen des Bremer Stadtrechts im Auftrag des Rates. Grundlegend bleibt die Aufzeichnung von 1303/1304 durch einen Sechzehnerausschuß. Sie wird in der Folgezeit mehrere Male ergänzt. Dieses Recht galt als das Recht der Bürgerschaft, nicht als Gebot des Rates, und wurde darum nur in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft, der es vom Rathaus verlesen wurde, geändert. Darum blieb es auch der Tradition verhaftet und wurde nicht durch Juristen römischrechtlich überarbeitet wie die sog. "Stadtrechtsreformationen" der westdeutschen Städte. Es galt darum mit seinen Zusätzen bis ins 19. Jahrhundert.³ In diesem Traditionalismus zeigt sich auch im Recht ein Charakter der Stadt.

Der Rat stützte seine Herrschaft auf die dauernde Kooperation mit bürgerlichen Genossenschaften, so dem Gremium der "Wittheit" (d.h. den "Weisesten" der Bürgerschaft), das zum sog. dreischichtigen "Großen Rat" wird,⁴ dem erwähnten Sechzehnerausschuß, der Korporation der Kaufleute (der "Kaufmannschaft zu Bremen") und den Handwerkern, die aber in der Handelsstadt keine Zunftverfassung mit Ratsbeteiligung erreichen können. Als letzte Legitimationsgrundlage der Stadtverfassung einschließlich der Ratsregierung galt aber die Gesamtgemeinde der Bürgerschaft, der ja auch die Privilegien verliehen waren.⁵ Der Rat konnte in Bürgerkämpfen des 14. Jahrhunderts seine führende Stellung behaupten. Wie in den meisten Handelsstädten Deutschlands und des kommunalen Europas galt die Verfassung Bremens im Sinne der Politiklehre des Aristoteles als "gute", aristokratisch-demokratische Mischverfassung.⁶

4. Regierung und Rathaus vom Spätmittelalter bis heute

Dieser Stadtrat ist es dann, der in den Jahren 1404/1405 die Errichtung des Rolands auf dem Marktplatz und den Bau des neuen Rathauses beschlossen hat. Dieser Akt drückt das Selbstbewußtsein des voll etablierten bürgerlichen Gemeinwesens aus. Die Form der Stadtregierung ist innerlich gefestigt, Recht und Privilegstellung der Stadt sind anerkannt. Die Stellung des Erzbischofs als weltlicher Herr ist auf das umliegende Territorium des Erzstifts abgedrängt; er selbst residiert, ähnlich wie der Kölner Erzbischof, außerhalb der Stadt in Bremervörde. Um den Dom und erzbischöflichen Palast bleibt aber eine Immunität.

Die Stadt selber hat sich im unmittelbaren Umkreis und an der Unterweser eigene kleinere Territorien und Burgen erworben, um den Zugang zum Meer zu sichern. Die oft konflikthaltige Beziehung zum Bund der deutschen Hanse, welche ja vor allem den auch für Bremen wichtigen Ostseehandel beherrschte, ist geregelt im Sinne einer etwas distanzierten Mitgliedschaft der Stadt. Bremen wahrt nach Lübeck und Köln, aber neben Hamburg und vor anderen eine angesehene Stellung.

Die eigenständige regionale Stellung Bremens zeigt sich danach in der Reformation. Zutreffenderweise hat man in der neueren historischen Forschung die Reformation "ein städtisches Ereignis" ("an urban event") genannt,⁷ denn es waren meist die religiös-sozialen Bewegungen der Bürger selbst, die in den autonomen und Reichsstädten die Entscheidung des Rates in der Religionsfrage bestimmten. Durch die Reformation gewann der Rat im Rahmen der Verfassung des Reiches das Summepiskopat über die Bürgerschaft, also eine erhebliche Stärkung seiner Rechtsstellung. Während die meisten süddeutschen Reichsstädte, aber auch Hamburg und Lübeck sich

3 Dem Bremer Recht gilt eine Ausstellung des Staatsarchivs Bremen November 2003 - Januar 2004, mit Katalog "700 Jahre Bremer Recht". Das gelehrte Recht war übrigens in Bremen in einer frühen Handschrift (13. Jahrhundert) des Decretum Gratiani als Grundlage allen Kirchenrechts präsent.

4 D. h. drei "Schichten", die sich als "sitzender Rat" im Jahresturnus ablösen, aber insgesamt als Großer Rat an wichtigen Entscheidungen beteiligt bleiben.

5 Dazu grundsätzlich Dilcher in Bader/Dilcher, bes S. 426 ff. ("Die Bürgerschaft als Rechtsträger") u. S. 540 ff. ("Die Ratsverfassung als politische Ordnung").

6 Meier, Mensch u. Bürger 1999. Dilcher, Politische Idee 1993.

7 Dazu Dilcher in Bader/Dilcher, S. 698 ("Die Reformation als städtisches Ereignis") im Anschluß an die Reformationshistoriker B. Moeller und aA G. Dickens.

der lutherischen Reformation zuwandten, die Kölner Bürgerschaft aber katholisch blieb, öffnete sich Bremen (wie Emden) aufgrund der Nähe zu den Niederlanden dem Calvinismus. Das sollte Geist und Mentalität der Stadt (und ihrer Führungsschicht) für die nächsten Jahrhunderte prägen.

In diese Phase fällt der Umbau des Rathauses mit der prächtigen Fassade im Stil der Renaissance (1608-1612). Schon zuvor war das Haus der Kaufmannsgilde, der Schütting, in der jetzigen Form errichtet worden (1536-1538). Durch die Reformation wurde auch das Erzstift säkularisiert und fiel am Ende des Dreißigjährigen Krieges (1648) als Herzogtum an Schweden. Auch gegen diesen mächtigen Nachbarn, wie gegen Braunschweig und Hannover, konnten Rat und Bürgerschaft ihre Unabhängigkeit wahren. Wegen dieser Bedrohung jedoch wurde die schon am Rathaus und im Roland symbolisierte unmittelbare Rechtsbeziehung zum Reich bis zur formellen Anerkennung als Freie Reichsstadt durch kaiserliches Privileg (1646) vorangetrieben. In einem großen Rechtsgutachten hatte der "Vater der deutschen Rechtsgeschichte", Hermann Conring,⁸ damals zu dieser Rechtsfrage mit einem historisch weit, bis zu Karl dem Großen und der mittelalterlichen Reichs- und Stadtverfassung ausgreifenden, differenzierenden Ergebnis Stellung genommen, ein Zeichen dafür, als wie bedeutsam diese Frage erachtet wurde.

Diese Verfassung charakterisierte Bremen bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806. Danach erwarb es, mit den wenigen verbliebenen Freien Städten Hamburg, Lübeck und Frankfurt am Main, als Mitglied des Deutschen Bundes volle Souveränität. Die innere Verfassung der Stadt verband nunmehr zunehmend die älteren Strukturen mit Elementen des modernen Konstitutionalismus und der Demokratie. Als Glied des Deutschen Reiches von 1871, der Weimarer Republik und der Bundesrepublik Deutschland behielt es, wie sonst

nur Hamburg, staatlichen Charakter im Rahmen des deutschen Bundesstaates, eine Eigenschaft, die es nur unter dem NS-Regime verlor.

III. Das Rathaus als Repräsentation des bürgerlichen Gemeinwesens

1. Die Gestalt des Rathauses

Als ältestes Bremer Rathaus wird eine domus consulum oder theatralis erwähnt.⁹ Das heutige Bremer Rathaus ist also das zweite seiner Art. Es ist nicht, wie viele andere und wohl auch das erste Bremer Rathaus, als Umbau von kaufmännischen Gilde- oder Bürgerhäusern entstanden. Vielmehr wird es auf Beschluß des Rates entworfen und gebaut in einem dazu freigemachten Bereich im Zentrum, unmittelbar vor dem weiterbestehenden erzbischöflichen Palast und dem Immunitätsgebiet der Domfreiheit. Gleichzeitig wird in einem Akt politischer Stadtplanung eine gewisse topographische Umorientierung des Stadtzentrums vorgenommen: Dom und kirchliche Gebäude werden durch den Riegel des ihnen an der Hauptstraße vorgelagerten Rathauses in den Hintergrund verwiesen, der neugeschaffene Markt zum Zentrum der bürgerlichen Stadt gemacht, eingerahmt zwischen Rathaus und dem ebenfalls neugebauten Schütting als Sitz der Kaufmannschaft, bekrönt von dem Roland, der auf den Handelsweg der Hamburger Straße blickt, in deren alter Führung er beherrschend steht.

Die Form dieses Rathauses von 1405/10 ist das festgefügte Gebäude eines Palas, also eine wehrhafte Herrschaftsarchitektur, was noch betont wurde von dem damaligen Zinnenkranz am Giebel, eine Anspielung auf die Ummauerung der Stadt selbst. Diese gedrungene und wehrhafte Form unterscheidet das Bremer Rathaus von vielen norddeutschen und niederländischen gotischen "hochstrebenden" Rathäusern,¹⁰ ist andererseits feiner durchgestaltet

8 Zu Hermann Conrings (1606-1681) Bedeutung für die Erkenntnis der Stadtverfassung vgl. Dilcher in Bader/Dilcher S. 785 f.. Zur Stellung Bremens sein "Bericht von der Landes-Fürstl. Erzbischöfl. Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen" in seiner *Exercitatio de uribus germanicis*, Opera Bd. 1, S. 844 - 983.

9 Vgl. vor allem die Angaben in "Welterbeantrag Bremen". Daneben, mit guter Vergleichsmöglichkeit zu Niedersachsen, *Mittelalterliche Rathäuser*, 2003.

10 Vgl. etwa die Rathäuser von Stralsund, Lüneburg und Brügge, *Welterbeantrag* S. 21.

und anspruchsvoller als etwa die burgartigen Rathäuser von Goslar und Göttingen oder Osnabrück.¹¹ Dieser ursprüngliche Charakter blieb auch hinter der Renaissancefassade erhalten, die dem Rathaus jedoch mehr Leichtigkeit gibt. Es spricht sich in dieser Form des Palas die Abwehr des stadt-herrlichen Anspruchs des Bischofs aus, welcher sich in dem wuchtigen Dom und dem erzbischöflichen Palast ausdrückte.

2. Die Darstellung einer Regierungslehre

Die Gliederung des Rathauses, aus der Periode der gefestigten Rats Herrschaft um 1400 hervorgegangen, drückt eine Regierungslehre der mittelalterlichen Stadt aus, die gleichzeitig aus der Politiklehre des Aristoteles mit den Regierungsformen der Monarchie, Aristokratie und Politie (Demokratie) abgeleitet wurde. Als "gute Regierung" galten vor allem die Mischformen, die zu einer Gewaltenteilung führten. Für die Städte als republikanische, d. h. nicht-monarchische Gemeinwesen bedeutete dies das Ideal einer Verbindung von aristokratischen und demokratischen Elementen.¹²

In diesem Sinne gehörte die Basis des Gebäudes, Untergeschoß und Ratskeller, dem Volke. Die darüber liegenden Kaufhallen im Erdgeschoß waren dem Handel und der Kaufmannschaft, also der wirtschaftlichen Führungsschicht und ihrer Funktion, dem wirtschaftlichen Austausch, zugeordnet; all dies jedoch stets unter der Verfügungsmacht des Rates als Hausherrn des Regierungssitzes. Das Obergeschoß war sodann ganz der Regierungstätigkeit des Rates gewidmet, der sich als aristokratische Oligarchie durch Kooptation ergänzte. Er legitimierte jedoch seine Regierung (die noch Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung einheitlich umfaßte) aus der Bürgerschaft. Er hatte als Ziel, eine gute, christliche und tugendhafte Regierung im Sinne des Gemeinwohls wie göttlicher und irdischer Gerechtigkeit auszuüben. Die Darstellung dessen, zugleich Legitimationsgrundlage

seiner Herrschaft und Mahnung, diese nicht zu verspielen, macht einen wesentlichen Teil der Architektur und Ikonographie des Rathauses aus.

Die Verbindung der Regierung zum Volk wurde durch die Zugänglichkeit der Ratsebene dargestellt, ursprünglich über eine äußere Treppe auf der Nordseite des Gebäudes, die aber anfangs des 16. Jahrhunderts nach einem Bürgeraufstand abgerissen und durch die heute noch existierende innere Wendeltreppe ersetzt wurde - ein Zeichen der hier wie anderswo nunmehr stärker obrigkeitlich aufgefaßten Stellung des Rates.¹³ Über die Treppe erreichte der Bürger den Rat im großen Ratssaal in Rechtssachen wie auch mit Anträgen oder als Bittsteller. Umgekehrt hatte der Rat Verbindung mit der Bürgerschaft über die Lauben bzw. Erker, die einstmals am mittelalterlichen Rathaus eine Öffnung nach außen darstellten: Einmal in der Mitte der ursprünglichen Fassade, von wo aus der Rat mit dem Volk auf dem Marktplatz durch Ansprachen, Gesetzesverkündigungen und Eidesleistungen kommunizierte; zum anderen existierte eine Laube über einem alten Gerichtsort auf der Westseite über dem Eingang zum Ratskeller, die vor allem der Gesetzesverlesung diente. Auf diese Weise war dem Prinzip der Öffentlichkeit mittelalterlicher Gerichtsbarkeit und Herrschaftsausübung in der Architektur des Rathauses Genüge getan. Dieses mittelalterliche "Prinzip Öffentlichkeit" ist durch die neueste Geschichtsschreibung als konstitutives Element von "Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden" erkannt worden.¹⁴

Es ist kein Zufall, daß diese Bauteile mit den Renaissanceumbauten verschwanden. Doch blieben Relikte dessen in dem Bauwerk. So fiel der Blick aus der neuen Beratungsstube des Rates, der Güldenammer (17. Jahrhundert), die anstelle der alten Laube entstand, auf den Marktplatz als Ort des Wirtschaftsverkehrs und des Volkslebens, die dem

11 S. dazu Mittelalterliche Rathäuser, 2003, mit Abbildungen.

12 S. dazu Meier und Dilcher, wie Anm. 6.

13 Dazu Dilcher in Bader/Dilcher, S. 721ff. (Die Stadt zwischen Mittelalter und Moderne. Rat und Bürgerschaft.). Daß auch in dieser Zeit die Bürgerschaft ihre tragende Rechtsstellung behält und die Stadt damit ein aristokratisch-demokratisches republikanisches Gemeinwesen bleibt, wird mit Blick auf einen Konflikt in Lübeck nachgewiesen in Dilcher, Bürgerrecht und Bürgereid, 2002, bes S. 85-89.

14 14 So der Titel des reichhaltigen Bandes von Haverkamp, 1998. Vertiefend in Auseinandersetzung mit Habermas' Begriff einer bürgerlichen Öffentlichkeit der Moderne Haverkamp, 1996.

Rat bei seinen Beschlüssen stets gegenwärtig sein sollten. Auch traten an die Stelle der alten unmittelbaren Öffentlichkeit der Herrschaftsausübung immer mehr bildliche Allegorien guter und tugendhafter Herrschaft, die das Bild des Rathauses bis heute künstlerisch bereichern und uns eine Regierungslehre des bürgerlichen Gemeinwesens vermitteln.

Der ursprüngliche Gerichtsstuhl im großen Ratssaal war Ort der öffentlichen, den Bürgern zugänglichen, auf den Bürgereid gegründeten Ratsgerichtsbarkeit (im Unterschied zu der traditionellen Gerichtsbarkeit, die meist noch im Freien ausgeübt wurde, vgl. den Ort des Schöffengerichts unter der Karlsstatue). Das Ratsgericht konnte deshalb nicht in der kleineren Beratungsstube des Rates stattfinden. Dieser Gerichtsstuhl war als Herrschaftszeichen des Ancien Régime in der napoleonischen Zeit abgebrochen worden. Teile von ihm, nämlich die künstlerisch wertvollen Wangen der Armlehnen mit Darstellungen Karls des Großen und des Bischofs Willehad, existieren heute im Museum. Über dem Gerichtsstuhl, vielleicht anstelle eines älteren Bildes, befindet sich die große Darstellung des Salomonischen Urteils von 1532, der westfälischen Schule des Bartholomäus Bruyn zugeschrieben. Ältere entsprechende Rathausbilder bringen oft noch als unmittelbaren christlich-mittelalterlichen Appell an die Verantwortung der Richter eine Weltgerichtsdarstellung mit Christus im Mittelpunkt.¹⁵ Die in diesem Sinne "modernere" Darstellung der alttestamentarischen Szene nimmt dagegen Bezug auf die von Gott inspirierte Weisheit des salomonischen Urteils, wie sie dem Weltbild des Humanismus und der Reformation mehr entspricht. Das Bild im Bremer Rathaus behauptet seinen Rang in den maßgebenden Darstellungen der europäischen Gerechtigkeitsbilder.¹⁶ Schrifttexte neben dem Bild erläutern noch die Tugendmahnungen, die von der Darstellung ausgehen. Ähnliche Bedeutung haben die Gestalten der alttestamentarischen Propheten an den östlichen und westlichen Seitenwänden des

Rathauses, die später im Humanismus als griechische Philosophen gedeutet wurden. Neben ihnen steht als neutestamentliche Figur Petrus mit Blick auf den Dom, der unter seinem Patrozinium steht. Das Geistliche wird so in den Rathausbau, der die Emanzipation aus geistlicher Stadtherrschaft repräsentiert, auch wieder einbezogen.

Eine wichtige und inhaltsreiche Mahnung zu guter Regierung und Rechtsprechung findet sich noch heute in einer auf das Jahr 1491 datierten Tafel über einer Tür in der Nordwand des großen Ratssaales, möglicherweise einst Durchgang zum Beratungssaal des Rates. Dem rector urbis wird in der Inschrift u. a. ans Herz gelegt, die Bürger in Einigkeit zu erhalten (unum fac populum), das Gemeinwohl der Stadt (communem urbis, das heißt auch: die Stadtkommune!) zu wahren, dem Nachbarn ein Freund zu sein (dadurch wird das enge bruderschaftliche Verhältnis der Bürger beschworen), das Recht zu schützen in gleicher Weise für arm und reich, gute Statuten zu behalten und schlechte zurückzuweisen, immer die andere Seite zu hören (alteram parte audite).¹⁷ Ein klareres Bekenntnis zu "republikanischen" bürgerlichen Tugenden und Gerechtigkeit läßt sich kaum finden. Es ist von großer Aussagekraft für das Verhältnis von Bürgerschaft und Rat.

Auf die zahlreichen ähnlichen allegorischen Darstellungen, die vor allem die neue Ratsstube seit dem 17. Jahrhundert, die zum Marktplatz gerichtete Guldengkammer, zieren, braucht hier nur kurz verwiesen zu werden.¹⁸

Das Rathaus und seine bildliche Ausgestaltung führt so Ratsherren und Bürgerschaft eine ganze republikanische politische Tugend- und Regierungslehre vor, die neben der Gattung der "Fürstenspiegel" wohl bestehen kann.

3. Die Beziehung zu Kaiser und Reich

In der Symbolik des Rathauses ist vielfach betont die

¹⁵ Vgl. etwa Goslar, Großer Ratssaal mit der heute stark restaurierten Weltgerichtsdarstellung vom Ende des 15. Jahrhunderts, in: *Mittelalterliche Rathäuser*, 2003, S. 103 ff. Aus der Mitte des 15. Jh. das Weltgerichtsbild in der Gerichtslaube des Lüneburger Rathauses, a. a. O. S. 43 und 153.

¹⁶ Vgl. Pleister/Schild, *Recht und Gerechtigkeit*, 1988 S. 150 f. mit Interpretation.

¹⁷ Der volle lateinische Text mit ansprechender Übersetzung bei Albrecht, *Das Bremer Rathaus* 1993, S. 63 f.

¹⁸ Ausführliche Darstellung mit Abbildungen bei Albrecht a. a. O.

historische Rechtsgrundlage der Stadtverfassung, die Gründung durch Karl den Großen, aus der Reichsunmittelbarkeit und Freiheit der Stadt hergeleitet wird. Auf die sich ebenfalls darauf beziehende Rolandgestalt ist im nächsten Abschnitt noch näher einzugehen. Der reale historische Hintergrund dieser Tradition ist oben schon (Teil II.) behandelt worden.

Einen wichtigen Bezug auf Kaiser Karl, nachdem eine zeitlang ottonische und salische Privilegien für die Stadt im Vordergrund gestanden hatten, stellt die berühmte Barbarossa-Urkunde von 1186 dar.¹⁹ In dieser Kaiserurkunde, deren Original bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im Bremer Archiv bewahrt wurde, wird den Bürgern der Stadt Bremen und der Stadt selbst die Rechtsverleihung, die Kaiser Karl auf Bitten des ersten Bischofs Willehad gewährt hatte, bestätigt, nämlich persönliche Freiheit unter dem Namen des sächsischen Weichbildrechts, was allerdings in dieser Form dem Stand des 12. Jahrhunderts entspricht. Damit wird Karl zum Stifter der neuen, zur Kommunalverfassung führenden städtischen Freiheitsrechte gemacht. Gleichzeitig wird durch die unmittelbare Berufung auf den Kaiser, dessen weltliche Gewalt im Sinne der Zweischwerertheorie nach dem Investiturstreit der geistlichen Gewalt gegenübergestellt und von ihr geschieden werden kann, ein Gegengewicht gegen den Herrschaftsanspruch des Erzbischofs gefunden: Weltliche Herrschaft in der Stadt ist jetzt von der geistlichen gelöst, "säkularisiert" denkbar.²⁰ Diese weltliche Gewalt leitet der Rat nun von dem höchsten Inhaber, Karl als dem Begründer des westlichen Kaisertums, ab.

Es folgen nun eine Vielzahl ikonographischer Bezüge auf Kaiser Karl im Umkreis des Rathauses und darüber hinaus, von denen nur die wichtigsten hier erwähnt werden können.²¹ Karl und Bischof Willehad thronen mit den Insignien weltlicher bzw. geistlicher Gewalt auf dem ältesten Stadtsiegel. Später wird Bischof Willehad durch das mehr insti-

tutionelle Symbol des Hl. Petrus als Patron des Domes auf dem zweiten Stadtsiegel ersetzt. Ein wichtiger Rückbezug auf Kaiser Karl für die Legitimation der Stadtrechte war damit grundgelegt, war das Siegel doch überall Ausdruck der eigenen Rechtspersönlichkeit der Stadt. Diese Karlstradition ist offenbar von dem Ratsherren und Bürgermeister, der maßgebend für den Bau des Rathauses und die Errichtung des Rolands war, nämlich Johann Hemeling dem Jüngeren (ca. 1360-1428), zu einer äußerst wirksamen und zukunftsbestimmenden politischen Theorie ausgebaut worden, wobei man auch vor dem beliebten mittelalterlichen Mittel der Offenlegung von "Wahrheit" durch Fälschungen von Urkunden nicht zurückgeschreckt ist.²²

Die Karlstradition findet nunmehr ikonographisch vielfältige Darstellung. Karl als Inhaber der Gerichtsgewalt mit dem Schwert war an der Stelle des alten Schöffengerichts, also der ursprünglichen "ordentlichen" Gerichtsbarkeit, als Statue an der Westwand des Rathauses abgebildet. Davon zeugt noch ein Merian-Stich des Rathauses aus dem 16. Jahrhundert. Indem das Schöffengericht von der Ratsgerichtsbarkeit verdrängt wird, wird diese Figur abgerissen, während sich die Bezugnahmen auf Kaiser Karl im Ratssaal mehren: Einmal, zusammen mit Willehad, als Schmuck der Wangen des Gerichtsstuhles (s. oben), vor allem aber in dem großen Wandgemälde von der Gründung des Bistums und der Stadt durch Karl zu Händen Willehads, das, parallel und gleichzeitig zu der Darstellung des salomonischen Urteils, den großen Rathaussaal schmückt. Die klassische Darstellung von Karl und Willehad als Gründer des Doms findet sich auch in diesem selbst, an dem Lettner an der Westempore.²³ Damit wird die fortdauernde Verbindung von Kirche und Stadt betont, die sich allerdings mit der Reformation grundlegend ändert. Aus der "ursprünglichen", direkt von Kaiser Karl abgeleiteten Reichsfreiheit begründete die Stadt auch ihre Weigerung, die Steuerlast des Reiches mit

19 MGH, Dipl. Friedrichs I, IV; Nr 955. Wenn diese Urkunde auch den Rechtsstand des 12. Jahrhunderts darstellt, muß es doch eine echte Karlsurkunde gegeben haben, wird eine solche doch in der echten Urkunde König Arnulfs von 888 erwähnt, s. Hägermann a. a. O. S. 50.

20 Dazu Dilcher, Geistliches und Weltliches, 1999. Vgl auch für Bremen Hägermann S. 54.

21 Sie sind umfassend dargestellt bei Hägermann, Karl der Große, 1983

22 Maßgebend hierzu Hägermann.

23 Vor 1520, "Welterbeantrag", S. 83.

den übrigen Freien und Reichsstädten zu tragen. Auch deshalb kam es erst spät zum endgültigen Erwerb der Stellung einer Freien Reichsstadt durch kaiserliches Privileg im Jahre 1646, als die Bedrohung durch die starken Territorialherren, nämlich Schweden und Hannover an Stelle des Erzbischofs, der Freiheit der Stadt unmittelbar gefährlich wurde.

Eine damals "aktuellere" Symbolik der direkten Beziehung der Stadt zu Kaiser und Reich stellt die große Figurenreihe an der Marktfassade des Rathauses dar, die auch durch die Renaissancefassade nicht angetastet wurde. Sie zeigt den Kaiser und die sieben Kurfürsten. Sie folgt wohl der ähnlichen figürlichen Darstellung am älteren Aachener Rathaus, die jedoch etwa 100 Jahre früher zu datieren ist. Bei dieser Aachener Darstellung handelt es sich, wie erst kürzlich Forschungen des Verfassungshistorikers Armin Wolf herausgearbeitet haben,²⁴ um die älteste Bezeugung der sieben Kurfürsten als "Kollegium", dem die Wahl des Kaisers übertragen ist. Während diese Aachener Darstellung ein halbes Jahrhundert vor der rechtlichen Festlegung der Rolle der Kurfürsten als Königswähler durch die Goldene Bulle Kaiser Karls des IV. von 1356 datiert, folgt die Bremer Darstellung ihr um ein halbes Jahrhundert nach. Sie zitiert damit sowohl die erwähnte in der Karlsresidenz und Krönungsstadt Aachen wie auch die inzwischen gefestigte Verfassungslage durch das älteste "Reichsgrundgesetz" des Heiligen Römischen Reiches, eben die Goldene Bulle: Kaiser und Kurfürsten repräsentieren zusammen das Reich, sie "sind" das Reich. Zur Zeit des Rathausbaus war dagegen der Reichstag noch keine feste Institution, mithin auch eine genaue Festlegung der Freien Reichsstädte mit Reichsstandschaft nicht gegeben. Die Bezugnahmen auf den Gründungsakt durch Kaiser Karl im Roland, in der Bildarstellung im Rathaus und den Gestalten von Kaiser und Kurfürsten drückte darum die beanspruchte Freiheit,

Autonomie und reichsunmittelbare Rechtsstellung in der noch "offenen Verfassung" des Spätmittelalters hinreichend aus. Die spätere Anerkennung der formellen Stellung Bremens als Freie Reichsstadt durch kaiserliches Privileg von 1646 ist auf diese Weise in vorausschauender Sicht als vielfach verwendbarer Argumentationsschatz durch die Rathausarchitektur, den Roland und ihre Symbolik vorbereitet.

4. Die bürgerlichen Genossenschaften

Bürgerschaft (*universitas civium*) und Kaufmannschaft als Korporation ("Die Kaufmannschaft zu Bremen", die unter ihrer Führung von Eltermännern der Form einer Gilde entspricht) haben ihren symbolischen Platz nicht nur in dem strukturellen Aufbau des Rathauses, sondern auch in seinem Ensemble mit Markt und Schütting. Der Schütting stellt das an die neue Position am Markt gewanderte Gildehaus der Kaufleute dar, das durch Lage und Fassade die Stellung der Kaufmannschaft in der Handelsstadt repräsentiert. Die Korporation der Kaufleute umfaßte eine zweite Elite mit Führungsanspruch in der Stadt, die nur wenig unter der Oligarchie der Ratsgeschlechter stand. Bei den Bürgerunruhen standen Vertreter dieser Elite oft an der Spitze der rebellierenden Handwerker. Der Schütting als Repräsentationsbau der "Kaufmannschaft zu Bremen" drückt diesen Anspruch auf Teilhabe am Stadttregiment aus, bezieht sich damit auf die ständische-alteuropäische und noch nicht modern-egalitäre Form des städtischen Gemeinwesens. Die im 16. Jahrhundert aufwendig neugestaltete Fassade des Schütting rief denn auch Anfang des 17. Jahrhunderts als Antwort des Rates die Konstruktion der Renaissancefassade am Rathaus hervor, um den politischen Führungsanspruch des Rates innerhalb des bürgerlichen Gemeinwesens deutlich zu machen; gleichzeitig wurde dadurch auch dem neuen Lebensgefühl der Zeit und dem obrigkeitlichen Anspruch des Rates Ausdruck gegeben.

24 Wolf, Von den Königswählern, 1990.

Eine andere genossenschaftliche Tradition hat in dem Schaffermahl überdauert, das unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit heute noch alljährlich im Bremer Rathaus gefeiert wird und somit zu seinem lebendigen Traditionsbestand zu rechnen ist. Es ist ein "Brudermahl" des "Hauses Seefahrt", einer Versorgungstiftung der seefahrenden Kapitäne für ihre Hinterbliebenen, gleichzeitig Zeitpunkt der jährlichen Rechnungslegung der Stiftung.²⁵ Das Schaffermahl repräsentiert damit den Kern dessen, was seit karolingischer Zeit die genossenschaftliche Sozialform der "Gilde" ausmacht, die vor allem in Norddeutschland, den Niederlanden, England und Skandinavien verbreitet war.²⁶ Gegründet zum Schutz gegen besondere Gefahren, in der Form der Bruderschaft als erweiterte "gewillkürte" Verwandtschaft, mit eigener Kasse, auch die Frauen mit ihrem Schutzzweck umfassend, regelmäßig die Gemeinschaft befestigend im festlichen Essen und Trinken. Die Gilde stellt damit selbst einen der Ursprünge der kommunalen Gemeinschaft der Bürger dar, vor allem in dem oben genannten nordeuropäischen Raum. Die Tradition der Schaffermahlzeit verbindet sich also legitimerweise mit dem bürgerlichen Rathaus.

Erwähnenswert ist noch, daß der alte Name der "Wittheit" in der Bremer Tradition weiterbesteht. Er bezeichnet jetzt nicht mehr ein politisches Gremium, sondern, dem Wortsinn durchaus entsprechend, den Verbund der Bremer wissenschaftlichen Vereinigungen.²⁷

Das Ensemble von Rathaus, Schütting, Dom, erzbischöflichem Palast und der Ratskirche Liebfrauen stellt somit eine Repräsentation der pluralen und sich dynamisch verändernden Verfassung Bremens als Gemeinwesen dar.

IV. Der Roland zu Bremen als Rechtssymbol. Der Bezug auf Karl den Großen

1. Die Rolandfiguren

Rolandfiguren, meist in Stein, aus dem Spätmittelalter und der Frühneuzeit stammend, gibt es in zahlreichen Städten, vor allem in Nord- und Ostdeutschland, etwa in Brandenburg, Halle, Quedlinburg, Stendal, aber auch in Prag und an der Adria in Ragusa/Dubrovnik. Ihre Deutung war lange wissenschaftlich umstritten, auch deshalb, weil die älteren Holzstatuen meist zerstört und nur ungenau bezeugt sind. So wurde eine Herkunft von Ahnenpfahl oder Marktkreuz vertreten, der Name als "dat rote land" von der westfälischen "roten Erde" abgeleitet. Entsprechend unterschiedlich wurde der Symbolgehalt gedeutet (u.a. Marktfreiheit, Blutgerichtsbarkeit). Nach der gründlichen Studie von Gathen²⁸ hat der Rechtshistoriker Winfried Trusen jedoch gegen alle andersartigen Theorien klargestellt,²⁹ daß mit der Figur tatsächlich stets Roland, der sagenumwobene Paladin Karls des Großen, gemeint ist.

2. Die Symbolik des Bremer Rolands

Der Bremer Roland stellt (nach dem von Halle und etwa gleichzeitig mit dem zerstörten von Hamburg) nicht nur eine der ältesten, sondern als erste freistehende Großplastik des Mittelalters und aufgrund seiner hohen künstlerischen Qualität die eindrucksvollste unter den Rolandfiguren dar. Die Position auf dem Marktplatz, direkt vor dem Rathaus, die Errichtung auf Beschluß des Stadtrates gleichzeitig mit dem Bau des Rathauses sprechen deutlich seinen hohen Rang als städtisches Symbol an.³⁰ Die Errichtung der Rolandfigur knüpft auch in Bremen an eine ältere Tradition, denn schon im Jahre 1366 wird bei einer Auseinandersetzung mit der Bürgerschaft eine hölzerne Rolandfigur zerstört, deren Alter unbekannt ist. In dem Ereignis zeigt sich, wie auch diese Figur schon als Freiheitszeichen der Bürgerschaft gegen bischöfliche Stadtherrschaft

25 Dazu "Welterbeantrag", S. 48 f.

26 Art. "Gilde" (O.G. Oexle), LexMA IV, 1452 f.; Bader/Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte, 1999, Register s. v. Gilde.

27 In ihrer Schriftenreihe ist der hier mehrfach zitierte Aufsatz von Hägermann, Karl der Große, erschienen.

28 Gathen, Rolande, 1960, mit ausführlicher Auflistung der Rolandssäulen und Forschungsgeschichte.

29 Zuerst in Festschrift Grass, 1986, zusammenfassend in Art. "Rolandssäulen" HRG IV Sp. 1102-1106 und Art. "Roland. B. Recht." LexMA VII Sp. 953 f.

30 Ausführlich Gathen, bes. S. 83 ff.

galt. Als Begründung für die Zerstörung durch die erzbischöfliche Partei wird in der Chronik angegeben: " ...sie gönnten der Stadt keine Freiheit".

Bei dem Bremer Roland sind Symbolik und Bedeutung weit deutlicher als bei anderen Rolanden ausgedrückt. Er hat deshalb auch zur Klärung des Bezugs auf den historischen Roland maßgeblich beigetragen. Die Inschrift auf dem demonstrativ dem Betrachter zugewandten Schild bezeugt "...die Freiheit ... die Karl und mancher Fürst fürwahr dieser Stätte gegeben hat...".³¹ Sowohl der Bezug auf Karl den Großen wie auch die Bedeutung als Symbol von Freiheit ist damit klargelegt. Freiheit hat im Mittelalter immer einen konkreten, auf Orte und Personen bezogenen Inhalt. Hier ist jedenfalls, durch die topographische Stellung der Figur auf dem Marktplatz, die Marktfreiheit gemeint als Freiheit und Sonderrecht des Warenaustauschs, der zentral für das bürgerliche Erwerbsleben und damit das Selbstbewußtsein einer Kaufmannsstadt ist. Man wird aber darüber hinaus sagen können, "daß der Roland, als Zeichen der "Freiheit", das Zeichen des freien Rechts der Bürgergemeinde war - nicht eines Einzelrechtes, sondern der Gesamtheit aller Privilegien der Kaiser und der Zugeständnisse des Stadtherrn, die zusammen das Stadtrecht ausmachten".³² Das gewaltige Schwert der Bremer Rolandfigur, das von Gott verliehene Schwert Durendat der Rolandsagen, in dessen übergroß dargestelltem Griff Reliquien eingeschlossen gewesen sein sollen, bedeutet den bewaffneten Schutz dieser Freiheit im Namen des Kaisers durch die wehrfähige Bürgerschaft.

Im Bremer Fall ist also die Bezugnahme auf Karl den Großen und damit auf den historischen Grafen Roland eindeutig. Mit der Wieder-Errichtung des Rolands parallel zum Bau des Rathauses ist er in den Rahmen der auf Kaiser Karl gegründeten "Rechtstheorie" des Ratsherren und Bürgermeisters Johann Hemeling zu stellen.³³ Das gibt der Stadt, ihrem

Recht und ihrer Freiheit die stärkste im Mittelalter denkbare Legitimation als "Kaiserrecht". Die Stadt stellt sich damit gleichzeitig in die mit der Karlsverehrung (Karl der Große ist bekanntlich auf Betreiben Friedrich Barbarossas von einem Gegenpapst selig gesprochen worden) verbundene Rolandtradition. Durch den Bezug auf Karl den Großen stellt sich Bremen in eine Reihe mit Aachen, Köln, Frankfurt, Reims, die als Orte des Reiches eine Karlsverehrung kannten. Während diese Städte aber auf fränkischem Boden stehen, stellt sich mit Bremen eine Stadt auf sächsischem Land aufgrund ihrer Geschichte in diesem Maße in die Karlstradition.

3. Rolandverehrung im karolingischen Europa

Der Tod des Markgrafen der Bretagne, Roland, im Jahre 778 im Tal Roncesvalle in den Pyrenäen in Kämpfen mit den Basken bzw. Mauren ist historisch, u.a. durch die Vita Caroli Magni von Einhard, bezeugt.³⁴ Roland wurde bald als Vorbild eines christlichen Ritters, als Märtyrer im Kampf gegen die Ungläubigen gefeiert. Die Rose und die Figur eines Engels neben der linken Hand des Bremer Rolands sollen dieses Märtyrertum symbolisieren. Sicher dachte man hierbei auch an die Rolle des Missionsbistums Bremen bei der Bekehrung der Sachsen und der Völker des Nordens, die in den Chroniken unter Bezugnahme auf getötete Märtyrer immer wieder erwähnt wird.

Mit dieser starken Bezugnahme der Bremer Rolandgestalt auf den historischen Paladin und Ritter Karls des Großen stellt sich der Bremer Roland -deutlicher als bei den meisten anderen Rolandfiguren - in eine große europäische Tradition der Rolandverehrung. Sie ist bezeugt sowohl in bildlichen wie literarischen Werken,³⁵ ja noch bis heute in volkstümlichen Puppenspielen Siziliens wie Walloniens. Fromme Rolanddarstellungen finden sich entlang der Pilgerstraße nach Santiago de Compostela (die auch Roncesvalle berührt), sie finden sich auch am

31 Abbildung "Welterbeantrag", S.72, dort voller Text und Interpretation S. 73.

32 Gathen S. 87.

33 Vgl. Hägermann, Karl der Große, 1983, S. 59 ff.

34 Vgl. Art. "Roland. A. Verehrung.." LexMA VII Sp. 952 f.

35 Art. "Roland. C. Literarische Gestaltung" LLexMA VII., Sp. 954 ff.

Treffpunkt der deutschen Heere für den Romzug zur Kaiserkrönung, nämlich in Verona (dort am Dom und an San Zeno), am Kreuzfahrerhafen Brindisi und an vielen Orten mehr. Erzählungen von Roland ("Chansons de Roland") und seinem Freund Olivier sind zahlreich nicht nur in den romanischen Literaturen des Mittelalters (bis hin zum italienischen Nationalepos "Orlando furioso" des Ariost), sondern auch in der deutschen, englischen und sogar skandinavischen. In letzterer wird Roland sogar direkt mit dem Sachsenkrieg und der Sachsenbekehrung Karls des Großen in Verbindung gebracht, eine direkt auf Bremen anspielende Beziehung. Im nahen Aachen läßt Kaiser Friedrich Barbarossa Roland auf dem Goldschrein Karls des Großen darstellen, während die renovatio imperii Caroli Magni des französischen Königs Philipp II. August von Rolanddarstellungen auf den Glasfenstern von Chartres begleitet wird (12. Jahrhundert). Die Errichtung der hölzernen und dann der steinernen Rolandfiguren in Bremen steht also im Rahmen einer großen europäischen Rolandrenaissance seit dem 12. Jahrhundert.

4. Die Botschaft des Bremer Rolands

Rat und Bürgerschaft in Bremen konnten sich mit ihrem Roland, auf dessen ausdrucksstarke Symbolik noch einmal hingewiesen sei, in einer großen Tradition des christlich-karolingischen Europa fühlen. Während die Rolandgestalt sonst eher zur Legitimation von Herrschaft und christlichem Rittertum diente, stellten die städtischen Rolandfiguren eine Legitimation von Marktfreiheit und Stadtrecht dar. Das wehrt die unmittelbare Stadtherrschaft des Bischofs ab und verweist ihn in die Rolle der geistlichen Gewalt. Es begründet gleichzeitig die bürgerliche Autonomie aus der gleichen Wurzel wie das deutsche und französische Königtum, nämlich dem karolingischen Frankenreich, und verleiht ihr den Rang von Kaiserrecht. Da der Name des Paladins Karls des Großen durch künstlerische und literarische Darstellungen im öffentlichen

Bewußtsein präsent war, konnten Rat und Bürgerschaft darauf rechnen, daß die Bildsymbolik der Rolandfigur, verdeutlicht noch durch die Inschrift auf dem Schild, bei König und Adel, Kirche und Volk verstanden wurde. Im Fall Bremens, das sich zur Freien Reichsstadt entwickelt, bedeutete es in der Tat eine höchste Freiheitsstellung unter Kaiser und Reich.

V. Die Ideen und Prinzipien des bürgerlichen Gemeinwesens in ihrer historischen Bedeutung

1. Die Verfassungsprinzipien der kommunalen Stadt

Max Weber mißt der okzidentalen Stadt in ihrer Ausformung als antike griechisch-römische Polis und als mittelalterliche Kommune entscheidende Bedeutung für den Prozeß der Rationalisierung zu, dessen Ergebnis die moderne Staatlichkeit, eine durch Recht geordnete Gesellschaft und die auf Recht, Schriftlichkeit und Amtsgedanken aufgebaute Verwaltung ist.³⁶ Das wird von der modernen Forschung, die in den letzten Jahrzehnten eine internationale "Weber-Renaissance" erlebt hat,³⁷ voll unterstrichen. Stärker betont wird neuerdings innerhalb dessen das Prinzip der genossenschaftlich vereinigten Bürgerschaft als politische Gemeinde, damit eine Grundlage der Entwicklung der modernen Demokratie. Diese Prinzipien werden nun mit den generalisierenden Begriffen "Kommunalismus" und "Republikanismus" verbunden.

Der von dem Berner Historiker Peter Blickle entwickelte Begriff Kommunalismus als einem europäischen Verfassungsprinzip umschließt, insoweit eng an Max Weber angelehnt, "Stadtgemeinden und Landgemeinden als funktional und institutionell im Prinzip analog aufgebaute Verbände, geprägt durch Satzungscompetenz der Gemeinde beziehungsweise ihrer repräsentativen Organe, Verwaltung im Rahmen des von den Satzungen gedeckten Kompetenzbereiches und Rechtsprechung

³⁶ Dazu u. a. die Aufsätze in Bruhns/Nippel (Hg.), Max Weber, 2000.

³⁷ Allein zum Thema Stadt ist hier zu verweisen auf Molho/Raaflaub/Emlen (Ed.), City-States, 1991, Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt, 1994, und Bruhns/Nippel, Max Weber, 1998.

im Rahmen des gesetzten Rechts".³⁸ Der Beitrag dieses Prinzips an dem Prozeß der Staatsbildung, wirksam sowohl über Widerstand wie durch Beteiligung, war Gegenstand eines europäischen Forschungsprojektes.³⁹

Helmut G. Koenigsberger, der in London lehrende Verfassungshistoriker, zeigt darüber hinaus, daß das freiheitsverbundene Prinzip der Republik, als Gegensatz zur Monarchie, auch vor der Französischen Revolution von Aristoteles bis Machiavelli und bis ins 18. Jahrhundert in der europäischen politischen Theorie eine Rolle spielte, in der historischen Wirklichkeit aber vor allem von den Städten Europas repräsentiert wurde.⁴⁰

Die mittelalterlichen Bürgerschaften erkämpften sich ihre politische und rechtliche Anerkennung gegenüber der hocharistokratischen Herrschaftsordnung, der auch die Stadtherren (Bischöfe, Adel, König) angehörten, in der Zeit zwischen 1100 und 1250.⁴¹ In diese Zeit fällt auch die Bildung und Anerkennung der Bremer Bürgerschaft als Kommune. Städte mit hohem Freiheits- und Autonomiestatus wählten dann einen Stadtrat als Organ ihrer Selbstregierung, der unter dem Titel des "Konsulats" den Amtsgedanken der altrömischen Magistrate aufnimmt. Auch dies gelingt der Bremer Bürgerschaft in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, womit die erzbischöfliche Stadtherrschaft zugunsten einer bürgerlichen Selbstregierung (Autokephalie im Sinne von Max Weber) abgelöst wird.

Dabei spielt die Führung der Bürgerschaft geschickt die Gründung durch Karl den Großen sowie die älteren Kaiserprivilegien als Rechtsargumente aus, auch wenn diese zunächst keineswegs eine sich selbst regierende Bürgerschaft schaffen wollten. Jedoch war in ihnen schon der Gedanke "Stadtluft macht frei", der dann die Grundlage für die autonome Gemeinde bildet, enthalten. Der Rat scheute sich nicht, durch eine Reihe von gefälschten Privilegien

die Fortentwicklung dieser Rechte zu legitimieren. Auch für Bremen gilt, daß die autonome Bürgergemeinde und die Ratsregierung, wie Max Weber sagt, eine revolutionäre Neuerung gegenüber der frühmittelalterlichen aristokratischen und hierarchischen Herrschaftsordnung darstellt. Die Bürgerschaft bildet auf diese Weise, wie die antike Polis, eine *societas civilis*, eine auf der Basis der Gleichheit geordnete bürgerliche Rechtsgesellschaft (Zivilgesellschaft, *civil society*)⁴². Mit Recht wurde hierin ein demokratisches Element der Stadtverfassung, so wie es die Politiklehre des Aristoteles entwickelt hatte, gesehen. Die mittelalterlichen italienischen Juristen, vor allem ihr berühmtester Vertreter Bartolus von Sassoferrato (gest. 1356), stellten darum die autonome Stadt als souverän in den Rang eines Fürsten (*civitas sibi princeps*). Diese Lehren wurden im Spätmittelalter auch in Deutschland rezipiert. Dem Aristoteles entnahm man auch die Rechtfertigung der aristokratischen Elemente einer Rats Herrschaft im Sinne einer "guten" gemischten Regierungsform. Es wurde aber in städtischen Konflikten daran festgehalten, daß Träger des städtischen Rechts, der Freiheit und Privilegien, die die Sonderstellung der Stadt gegenüber dem Land begründeten, die Bürgerschaft (*civitas, universitas civium, commune*) sei, nicht der Rat.

2. Ihre Repräsentation im Rathaus und Roland zu Bremen

Genau diese Verflechtung von Prinzipien, auf denen die Verfassung der alteuropäischen Stadt beruht, stellen das Rathaus, die Rathausikonographie, Roland und Marktplatz zu Bremen in einer besonders klaren, vom Rat selbst geplanten Form, dem aus der Gründung der Stadt stammenden Ensemble von Dom und älteren kirchlichen Bauten gegenüber. Die republikanische Verfassungsform wird damit gegen die erzbischöfliche Stadtherrschaft gesetzt und unter den Schutz der höchsten Gewalt von Kaiser und Reich gestellt. Dabei wird auf die Rechtstitel der Freiheit der Stadt hingewiesen. Diese Trennung bedeutet eine Emanzipation und Säkularisation

38 Blickle, *Kommunalismus* Bd.2, 2000, S.1.

39 Blickle (Ed.), *Resistance, Representation*, 1998.

40 Vgl die Aufsätze und vor allem die Schlußbetrachtung von demselben in: Koenigsberger (Hg.), *Republiken*, 1988.

41 Ennen, *Europäische Stadt*, 1987; Schulz, "Denn sie lieben die Freiheit", 1992; Dilcher in Bader/Dilcher, 1999, bes S. 327-404 (Die Entstehung der kommunalen Stadt). Blickle (Ed.), *Resistance, Representation*, 1997. Bes. Part V: The urban belt and the emerging modern state, S. 217-334.

42 Meier, *Mensch und Bürger*, 1994; Dilcher, *Rechtsgeschichte*, 1999, bes S. 481 (Zum Begriff einer städtischen Gesellschaft).

politischer Herrschaft gegenüber dem Religiösen in der Stadt lange vor der Aufklärung, wie sie die mit dem Gedanken des Gottesgnadentums verbundene Monarchie nicht leistet.⁴³ Die Stadt hat mithin lange vor dem Staat eine für das Rechtsdenken Europas wichtigen Schritt der Trennung von Geistlichem und Weltlichem im Bereich des Politischen vollzogen. Dies stellt sich gerade im zentralen Ensemble in Bremen, um das es hier geht, anschaulich und bewußt dar.

3. Architektur und Kunst als Bedeutungsträger. Die Argumentation der Bilder

Architektur und Stadtbild als 'Bedeutungsträger' (Bandmann) stellen, ebenso wie die Diskussion um die Bedeutung der Rolandfigur, schon seit längerem Gegenstände der Stadtgeschichte dar. Dagegen ist die Bedeutung von Figuren und von Wandbildern für das politische Selbstverständnis und die politische Theorie der Stadt erst in den letzten Jahrzehnten im Zusammenwirken von Kunstgeschichte, Politiktheorie und historischer Wissenschaft erforscht worden. Dies ging von den berühmten Lorenzetti-Fresken von ca. 1340 im Palazzo pubblico in Siena aus,⁴⁴ erstreckt sich seit kurzem aber auch auf die Rat- und Zunfthäuser nördlich der Alpen.⁴⁵ Dadurch ist die "Argumentation der Bilder"⁴⁶ zum Sprechen gebracht worden. Am Bremer Beispiel ist das Besondere und wohl Einmalige das intensive Geflecht von Sinnbeziehungen zwischen verschiedenen Elementen, nämlich Rathausarchitektur, äußerem Figurenschmuck (Kaiser, Kurfürsten, Propheten, St. Petrus und ehemals Kaiser Karl als Richter) und innerer Ausgestaltung (Gerichtsstuhl, Wandgemälde der Stadtgründung und des Salomonischen Urteils u. a.), schließlich und vor allem dem Roland, dazu Marktplatz, Schütting und Dom. Den übergreifenden Gesichtspunkt stellt dabei dar: die historisch-politische Begründung der Stadtfreiheit und eine Lehre von der guten Regierung in der Stadt im Spannungsfeld von Rat,

Kaufmannschaft und Bürgerschaft mit den Zielen des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit.

Allgemein konnte die bürgerlich-republikanische Regierungsform der alteuropäischen Stadt nur indirekt, über die Brüche und Paradigmenwechsel der revolutionären Epoche von 1789-1815, den Aufbau des modernen, auf den Staatsbürgerbegriff gegründeten demokratischen Rechts- und Verfassungsstaates beeinflussen. Auch große, bedeutende Stadtrepubliken gingen in modernen Nationalstaaten auf. Bremen dagegen, durch seine Geschichte, seine geographische Lage und durch Glück begünstigt, gelang es, auch durch politisches Geschick seiner Führungsschichten, ein mittelalterliches bürgerliches Gemeinwesen in Kontinuität nicht nur in eine moderne Kommunalverfassung, sondern in ein modernes Staatswesen im Rahmen des deutschen Typus des Bundesstaates umzuwandeln. Das mittelalterliche Zentrum der Stadt mit Rathaus und Roland, mit seinen organisch angefügten neueren Ergänzungen, repräsentiert diese Tradition.

VI. Zusammenfassung

Die hier angesprochenen Prinzipien, Ideen und Traditionen sind geschaffen worden von dem europäischen Stadtbürgertum, das sich innerhalb der monarchisch-aristokratischen, feudal geordneten Gesellschaft des Mittelalters vom 11. bis 16. Jahrhundert in der Form von Selbstregierung (Autokephalie), eigener Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Verwaltung (Autonomie) auf der Grundlage einer bürgerlichen Gemeinde (universitas civium, civitas, commune) ein republikanisches Gemeinwesen schuf. Diese Prinzipien sind seit der amerikanischen und französischen Revolution grundlegend für die moderne rechtsstaatliche und demokratische Staatsform wie für die kommunale Selbstverwaltung geworden. In der Geschichte

43 Dilcher, Geistliches und Weltliches, 1999.

44 Bahnbrechend Rubinstein, Political Ideas, 1968; eine Übersicht bei Belting/Blume (Hg.), Malerei und Stadtkultur, 1989.

45 Fröschl, Selbstdarstellung, 1988; Heckert, Ausstattung und Meier, U., Vom Mythos, 1998; Mitteldeutsche Rathäuser, 2003.

46 So der Untertitel von Belting/Blume, 1989.

Bremens sind sie in besonderer Kontinuität dargestellt und prägen bis heute das Selbstverständnis der Bürgerschaft⁴⁷ wie die Verfassung der Stadt als Kommune wie als staatliche Einheit, als Land der Bundesrepublik Deutschland.

Bremen stellt mit seinen zentralen bürgerlichen Monumenten Rathaus, Roland und Marktplatz diese Prinzipien des europäischen Städtewesens in einer spezifischen, einmaligen Form und gleichzeitig als Ausdruck einer bestimmten regionalen Konstellation dar, innerhalb derer die Einflüsse jedoch wechseln. Diese regionale Konstellation bestimmt sich einerseits durch die Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich mit seiner nichtstaatlichen, pluralistischen und dadurch Freiheit sichernden Verfassung, andererseits durch die zur Reichsgewalt periphere Lage im Nordwesten des Reiches, weiterhin durch die Lage an der Weser und die Nähe zum Niederrhein wie zur Nordsee, durch die wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen zum sächsischen Stammesgebiet und zu Westfalen, zum Raum von Rhein und Weser, darüber hinaus zu den Niederlanden, zu England, zu Hamburg und weiter dem gesamten Ostseeraum bis nach Skandinavien.

Bremen gehört nicht zu den europäischen Städten römischen Ursprungs wie etwa die rheinischen Bischofsstädte und vor allem Köln. Der karolingische Gründungsakt ist deshalb von besonderer Bedeutung für die reale Geschichte der Stadt wie für ihr Selbstverständnis und ihr kollektives Gedächtnis. Daran erinnern der Roland wie die immer neuen Bezugnahmen auf Karl den Großen. Die erste Kirche der Bischofsstadt wird sogleich an der Stelle des heutigen Doms auf der über der Flußaue sich erhebenden Weserdüne angelegt. Am Weserarm Balge liegt die älteste Hafenanlage, westlich vor dem Dom Markt und Marktkirche. Das Stadtzentrum, in dem die hier erörterten Denkmäler stehen, war also bereits mit dem Gründungsakt umschrieben. Nach der Ausbildung der Bürgergemeinde und der

Ratsregierung im 12./13. Jahrhundert wurde dann das Rathaus, gleichzeitig Symbol und Funktionsbau bürgerlicher Selbstregierung, in dieses Zentrum als Akt bewußter politischer Stadtplanung hineingesetzt. Es hat die beherrschende Stellung im Stadtzentrum bis heute behalten. Der zurückhaltende Anbau im Stil eines geschmackvollen Historismus vom Anfang des 20. Jahrhunderts hat das Rathaus für die moderne Regierung des Stadtstaates Bremen funktionstüchtig erhalten.

⁴⁷ Ein Zeugnis des Traditionsbewußtseins stellt der Rathausanbau in einem zurückhaltenden Historismus Anfang des 20. Jahrhunderts dar. Ebenso zeugt davon der geschichtskundige Gang "Rund ums Rathaus" des Dichters, Architekten und Bremer Bürgers Rudolf Alexander Schröder von 1925.

Grundlegende Literatur:

(In den Fußnoten abgekürzt und mit Erscheinungsjahr zitiert)

Albrecht, Stephan, *Das Bremer Rathaus im Zeichen städtischer Selbstdarstellung vor dem 30-jährigen Krieg*. (Materialien zur Kunst und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland Bd. 7). Marburg 1993.

Belting, Hans und Dieter Blume (Hg.), *Malerei und Stadtkultur in der Dantezeit. Die Argumentation der Bilder*. München 1989.

Blickle, Peter (Ed.), *Resistance, Representation and Community*. (European Science Foundation. The Origins of the Modern State in Europe. Theme D). Oxford University Press 1997.

Blickle, Peter, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisation*. Bd. 2. Europa. München 2000.

Bruhns, Hinnerk, Wilfried Nippel (Hg.), *Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 140)*. Göttingen 2000.

Dilcher, Gerhard, Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: K. S. Bader/G. Dilcher, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt, Bürger und Bauer im Alten Europa*. Berlin, Heidelberg 1999.

Dilcher, Gerhard, Kommune und Bürgerschaft als politische Idee der mittelalterlichen Stadt, in: *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, hg. v. I. Fetscher u. H. Münkler, Bd. 2. München, Zürich 1993, S. 311 - 350.

Dilcher, Gerhard, Thomas A. Brady Jr., Wim Blokman, Henk van Nierop, Ann Katherine Isaacs, Aurelio Musi, The urban belt and the emerging modern state, in: *Resistance, Representation, and Community*. (European Science Foundation. The Origins of the Modern State) Ed. by P. Blickle. Oxford University Press 1997, S. 217 - 324.

Dilcher, Gerhard, Geistliches und Weltliches an der Wiege des europäischen Städtewesens, in: *Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag*, hg. v. Karl-Hermann Kästner u. a., Tübingen 1999, S. 497-512.

Dilcher, Gerhard, Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur, in: Rainer Christoph Schwinges (Hg.), *Neubürger im späten Mittelalter*. (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 10). Berlin 2002, S. 83-98.

Ennen, Edith, *Die europäische Stadt des Mittelalters*. 4. Aufl. Göttingen 1987.

Fröschl, Thomas, Selbstdarstellung und Staatssymbolik in den europäischen Republiken in der frühen Neuzeit an Beispielen der Literatur und bildenden Kunst, in: H. G. Koenigsberger, (Hg.), *Republiken und Republikanismus*, S. 239-272.

Gathen, Antonius David, *Rolande als Rechtssymbole. Der archäologische Befund und seine rechtshistorische Deutung*. Berlin 1960.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1-5, Berlin 1971 ff.

Hägermann, Dieter, Karl der Große und die Karlstradition in Bremen, in: *Jahrbuch der Wittheit zu Bremen*, Bd. XXVII, 1983, S. 49-80.

Haverkamp, Alfred, "an die große Glocke hängen". *Über Öffentlichkeit im Mittelalter*. München 1996.

Haverkamp, Alfred (Hg.), *Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden. Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 40*. München 1998.

Heckert, Uwe, Ausstattung des Großen Saales im alten Erfurter Rathaus. Ein Beitrag zum politischen Selbstverständnis eines Stadtrates im späten Mittelalter, in: *Mundus in imagine*, S. 303 - 318.

Koenigsberger, Helmut G. (Hg.), *Republiken und Republikanismus in Europa der Frühen Neuzeit. Schriften des Historischen Kollegs*. München 1988.

Lexikon des Mittelalters (LexMA). Bd. 1 - 9. München und Zürich 1980 - 1998.

Meier, Christian (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber. (*Historische Zeitschrift*, Beiheft 17). München 1994.

Meier, Ulrich, Mensch und Bürger. *Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen*. München 1994.

Meier, Ulrich, Vom Mythos der Republik. Formen und Funktionen spätmittelalterlicher Rathausikonographie in Deutschland und Italien, in: *Mundus in imagine*, S. 345 - 388.

Mittelalterliche Rathäuser in Niedersachsen und Bremen. Geschichte, Kunst, Erhaltung. Hg. v. Ursula Schädler-Saub u. Angela Weyer. Hornemann Institut. Petersberg 2003.

Molho, Anthony, Kurt Raaflaub, Julia Emlen (ed.), *City-States in Classical Antiquity and Medieval Italy*. Stuttgart 1991.

Monumenta Germaniae Historica (MGH). Reihe Diplomata.

Mundus in imagine. *Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter*. Festgabe für Klaus Schreiner. München 1996

Pleister, Wolfgang und Wolfgang Schild (Hg.), *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*. Köln 1988.

Rubinstein, Nicolai, Political Ideas in Sieneese Art: The Frescoes by Ambrogio Lorenzetti and Taddeo di Bartolo in the Palazzo Pubblico, in: *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 21 (1958) S. 179 - 207.

Schreiner, Klaus / Ulrich Meier (Hg.), *Stadtregiment und Bürgerfreiheit*. Göttingen 1994.

Schulz, Knut, "Denn sie lieben die Freiheit so sehr". *Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter*. Darmstadt 1992.

Schwarzwälder, Herbert, Bremen im Mittelalter. Gestaltwandel einer "gewachsenen" Stadt in ganzheitlicher Sicht, in: *Studium Generale*, 16. Jg. Heft 7 (1963) S. 391 - 421.

Trusen, Winfried, Der "heilige" Roland und das Kaiserrecht, in: *Festschrift für Nikolaus Grass*. Hg. v. K. Ebert. Innsbruck 1986, S. 359-406.

Weber, Max, *Die Stadt (Wirtschaft und Gesellschaft, Teilband 5. MWG II/22-5)*, hg. v. W. Nippel. Tübingen 1999.

Welterbeantrag. Das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz in Bremen. Hg. v. Konrad Elmshäuser, Hans-Christoph Hoffmann, Hans-Joachim Manske, Bremen 2001, Bremen, Schünemann 2003

Wolf, Armin, Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg. Bilddenkmale als unerkannte Dokumente der Verfassungsgeschichte, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hg. v. Reinhard Schneider und Harald Zimmermann (*Vorträge und Forschungen* Bd. 32). Sigmaringen 1990, S. 15- 78

Gutachten zum Antrag der Bundesrepublik Deutschland an die UNESCO auf Anerkennung von Rathaus und Roland in Bremen als Weltkulturerbe

Prof. Dr. Dietmar Willoweit

A Ergebnis

In Hinblick auf die Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention sind drei der dort aufgeführten Kriterien erfüllt:

1. Kriterium III: Rathaus und Roland in Bremen stellen ein "einzigartiges Zeugnis" dar für städtische Autonomie und Eigenstaatlichkeit im Rahmen eines Gesamtstaates.
2. Kriterium IV: Rathaus und Roland in Bremen bilden ein "herausragendes Beispiel" für den "Typus" eines Rathauses und seiner Freiheits-symbolik.
3. Kriterium VI: Rathaus und Roland in Bremen sind unmittelbar mit politischen Ideen "von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft": der Idee bürgerlicher Selbstregierung mit der autonomen Regelung rechtlicher und ökonomischer Verhältnisse der Bürgerschaft.

Das vorliegende Gutachten konzentriert sich auf den Nachweis der unter Ziffer 1 formulierten Aussage, d.h. des Kriteriums III. der Welterbe-Richtlinie. Es wird dabei aber auch die Kriterien IV. (o. Ziffer 2) und VI. (o. Ziffer 3) nicht unbeachtet lassen können. Wie sich ergeben wird, liegt in Bremen insofern eine besondere Situation vor, als sich die oben erwähnten

Kriterien gegenseitig ergänzen und bestätigen.

Der einzigartige Symbolgehalt des Bremer Rathausensembles soll im folgenden Text in drei Schritten erläutert werden

- als Weg einer Bürgergemeinde in die Reichsfreiheit und Eigenstaatlichkeit in der Zeit des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit,
- als ein herausragendes Beispiel der - 1646 auch förmlich anerkannten - Reichsfreiheit und politischen Autonomie in der Spätzeit des Ancien Régime,
- als Zeichen der Kontinuität republikanischer Eigenstaatlichkeit im Rahmen einer gesamtstaatlichen Verfassungsorganisation in der Zeit des Deutschen Bundes, des Bismarck-Reiches, der Weimarer Republik und der Bundesrepublik Deutschland bis zur Gegenwart.

B Begründung

1. Bremens Weg zur Reichsfreiheit und Eigenstaatlichkeit

Das unter Karl dem Großen gegründete Bistum, bald Erzbistum Bremen bot Schutz für die Entwicklung

einer Bürgergemeinde, die sich seit dem 10. Jahrhundert, besonders unter dem Stauferkaiser Friedrich I. Barbarossa und noch später mehrerer königlicher Privilegierungen erfreuen konnte und sich seit dem 13. Jahrhundert zu einer auch politisch handlungsfähigen Korporation entwickelte. Dazu trug wesentlich bei, dass von dieser Stadt, ursprünglich am Rande des christlichen Europa gelegen, nicht nur weiträumige Bemühungen um die Missionierung Skandinaviens ausgingen, sondern auch ebenso weit gespannte Handelsbeziehungen aufgebaut wurden. Sie erfassten nicht nur die Niederlande und Flandern, sondern auch England und Norwegen. Der Hanse hat sich die Stadt erst spät angeschlossen, und das Verhältnis zu diesem Bund blieb nicht spannungsfrei. Bremens geographische und politische Lage, mit einem großen Hinterland ausgestattet, aber fernab gelegen von den Machtzentren des Kaisertums in West- und Süddeutschland, bot für die Entwicklung einer weitgehend unabhängigen Staatlichkeit bürgerlichen Charakters besonders gute Voraussetzungen. Der Erzbischof musste sich mit dieser politischen Dynamik abfinden und verlegte noch im Spätmittelalter seine Residenz vor die Tore der Stadt. Schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts war das Stadtrecht schriftlich fixiert und seitdem immer wieder erneuert worden. Die Bürgerschaft lebte nach ihrem eigenen Recht. Als im 15. Jahrhundert der Humanismus auch die bürgerlichen Oberschichten der großen deutschen Städte erreichte und das römische Recht zunehmend Beachtung fand, entstand auch ein erneuertes, frühmodernes Verständnis republikanischer Staatlichkeit und bürgerlicher Autonomie. Das große Vorbild der deutschen freien und bedeutenderen Reichsstädte sind die italienischen Stadtrepubliken gewesen. "Freiheit" unter dem abendländischen Kaisertum war daher auch in Bremen während des 15. Jahrhunderts ein großes Thema, das sich selbst in literarischen Zeugnissen niedergeschlagen hat. Danach leitet sich Freiheit letztlich vom Kaisertum her, befähigt aber gerade

deswegen zu selbständigem politischen Handeln, unabhängig von den fürstlichen Dynasten der umgebenden Landschaften. In dieser Epoche, 1433, vereinbarten Rat und Bürger auch eine neue Ordnung der Stadtregierung, die bis zum Revolutionsjahr 1848 in Kraft geblieben ist.

Nunmehr, in den Jahren 1405-1407, errichtete der Rat der Stadt als Ausdruck seines gewachsenen Selbstbewusstseins auch ein neues, repräsentatives Rathaus, das bis heute erhalten ist und in den Jahren 1609-1612 nur mit einer moderneren Fassade im Stil der Renaissance versehen wurde. Diesen noch gotischen Rathausbau ließ der Rat mit einer Ikonographie ausstatten, die dauerhaft und zukunftsweisend die unmittelbare Beziehung zwischen der Stadt Bremen und dem Reich veranschaulichte: Statuen des Kaisers und der Kurfürsten als Königswähler, die nun gemeinsam mit dem alten Rechtssymbol des Rolands die Freiheit und Autonomie der Stadt sichern sollten. Dieses politische Programm erwies sich bald um so erfolgreicher, als mit der Reformation das geistliche Fürstentum des Erzbischofs der Säkularisation anheim fiel und alle Ansprüche weltlicher Administratoren der benachbarten Fürstenstaaten vom Rat entschieden zurückgewiesen werden konnten. Ähnlich wie in mehreren anderen Bischofsstädten des Reiches, war diese politische Autonomie der nunmehr "freien Stadt" von den Bürgern selbst erkämpft und durch Verhandlungen gesichert worden. Freie Städte standen unter dem Schutz des Reiches, ohne doch in die Strukturen der Reichsorganisation integriert zu sein. Dieser Schritt wurde erst im 17. Jahrhundert vollzogen.

II. Die Anerkennung der Reichsfreiheit im Jahre 1646 und das zeitgenössische Verständnis der politischen Autonomie

Hatte sich Bremen an der Schwelle zur Neuzeit auch zu einer faktisch freien, d. h. keiner fürstlichen

Gewalt unterworfenen, Stadt, die nur den Kaiser über sich anerkannte, entwickelt, so war ihre Stellung in der Reichsverfassung doch noch nicht abschließend geklärt. Städte mit dem Status der Reichsunmittelbarkeit, deren alleiniger Herr der Kaiser war, zahlten Steuern direkt an das Reich und waren - endgültig seit der Reichsreform König Maximilians I. 1495 - mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag vertreten. Diesen Rechtsstatus erhielt Bremen durch ein Privileg Kaiser Ferdinands III. im Jahre 1646. Darin heißt es aber, Bremen sei seit uralten Zeiten des Heiligen Römischen Reiches unmittelbare freie Reichsstadt gewesen. Als solche erkannte sie der Kaiser nochmals ausdrücklich an und erklärte, Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen seien künftig zu den Reichstagen zu laden, wo ihnen Sitz und Stimme zukomme. Die kaiserliche Urkunde interpretierte also den historischen Weg Bremens zur Reichsfreiheit und Eigenstaatlichkeit als einen immer schon gegebenen verfassungsrechtlichen Zustand. Für die Zukunft sollte diese förmliche Bestätigung der Rechtsstellung Bremens große Bedeutung erlangen. Die Freiheit Bremens von der Gewalt benachbarter Fürsten konnte nicht mehr in Frage gestellt werden. 1741 erkannte auch König Georg II. von England als Kurfürst von Hannover die Reichsfreiheit Bremens an.

In der juristischen und politologischen, also neo-aristotelischen Literatur des 17. Jahrhunderts wurden die deutschen Reichsstädte mit den italienischen Stadtstaaten verglichen. Zweifellos war dieser Vergleich für viele kleine Reichsstädte in Süddeutschland von nur lokaler oder regionaler Bedeutung zu schmeichelhaft. Aber die großen Handels- und Gewerbetropen unter den Reichsstädten, wie Augsburg, Nürnberg, Frankfurt oder eben Bremen, unterhielten in der Tat nicht nur europaweite Handelsbeziehungen von Polen bis Flandern und von Italien bis Skandinavien, sondern sie waren auch in der Lage, innenpolitisch, gegenüber den Stadtbürgern, eine weitgehend unab-

hängige Regierungsgewalt auszuüben. Dazu gehörte seit alters her die eigene Gerichtsbarkeit, dann das Gesetzgebungsrecht, die Einsetzung und Beaufsichtigung der Beamten, die Organisation der Verteidigung, die alleinige Verantwortlichkeit für die innere Sicherheit, die Finanzhoheit über die Bürger mit dem Recht, Steuern zu erheben und vielfach auch Zölle einzuziehen, eine weitgehend unabhängige Gewerbe- und Wirtschaftspolitik mit dem Recht, Münzen zu prägen, das Recht, den Verkauf eintreffender Waren anzuordnen (Stapelrecht) und anderes mehr. Es war der Rat der Stadt, dem die Bürger in der Huldigung einen Treueid zu leisten hatten, residierte das Reichsoberhaupt doch im fernen Wien. In der gelehrten Literatur der frühen Neuzeit werden die großen Reichsstädte als wirkliche "Republiken" verstanden, die sich von den Fürstenstaaten jener Zeit scharf unterschieden. Die Wissenschaft jener Zeit orientierte sich dabei an der "Politik" des Aristoteles, dessen Lehre von den Staatsformen in Europa seit dem späten Mittelalter Schule gemacht hatte. Die Gleichsetzung der Stadtstaaten mit Republik fiel um so leichter, als der lateinische Begriff "civitas" zugleich "Stadt" und "Staat" bedeutet. Der Unterschied zu den viel mächtigeren Stadtstaaten Italiens, zu Venedig oder Genua etwa, erschien in juristischer und politologischer Sicht nur quantitativer Art. Und es gab Ansätze zur Entwicklung dieser Art republikanischer Staatlichkeit auch außerhalb Deutschlands und Italiens, insbesondere im Osten Europas. Danzig (Gdańsk) und Thorn (Toruń) im Königreich Polen oder Tallinn und Riga in den russischen Ostseeprovinzen boten weitere Beispiele für diesen Typus der Stadtrepublik inmitten des von Monarchien dominierten europäischen Kontinents. Letztlich ist es aber das Vorbild dieser zunächst auf dem engen Raum einer Stadt erprobten Bürgerrepublik gewesen, das in Europa die Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaft und die Durchsetzung des demokratischen Verfassungsstaates ermöglicht hat.

Die Zugehörigkeit auch der großen Reichsstädte und damit Bremens zum Reich hat die unabhängige Entwicklung dieser Städte einerseits nur wenig beschränkt, andererseits aber gerade auch Spielräume politischer Selbstdarstellung und außenpolitischer Handlungsfähigkeit eröffnet. Das Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichstag wahrzunehmen, die so genannte Reichsstandschaft, beteiligte die Reichsstädte insofern auch an der großen Politik, als der Reichstag seit 1663 permanent in Regensburg tagte und die Reichsstädte dort durch eigene Gesandte vertreten waren. Wie in der Ständegesellschaft üblich, bestand das höchste Repräsentationsorgan des Gesamtstaates aus mehreren Kurien, die getrennt tagten und am Ende ihrer Beratungen jeweils ein Votum abgaben. Im Reichstag wurden diese Kurien vom Kurfürstenrat, Fürstenrat und Städterat gebildet. Nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedensschlusses von 1648 kam den Reichsstädten ausdrücklich ein "votum decisivum", also ein Mitentscheidungsrecht, zu. Dieses auch in der Verfassungspraxis gegenüber den Kurfürsten und Fürsten zu behaupten, war schwierig. Allein die größten Reichsstädte, zu denen Bremen gehörte, waren in der Lage, durch eigene Gesandte politischen Einfluss auszuüben. Sie waren es, die auch in der Städtekurie den Ton angaben.

III. Die Kontinuität der republikanischen Eigenstaatlichkeit im 19. und 20. Jahrhundert

Das politische Ende des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 haben die meisten Reichsstädte nicht überlebt. Sie wurden fast alle, ebenso wie Venedig, den benachbarten Fürstenstaaten eingegliedert und unterworfen. In der kurzen Zeit der napoleonischen Hegemonie in Deutschland gab es keine freien, nicht der Regierung eines Fürsten unterstellten Städte mehr. In den Verhandlungen des Wiener Kongresses aber konnte sich die traditionelle Idee der "freien Stadt" wieder durchsetzen. Bremen hatte schon 1813

seine alten Verfassungsverhältnisse wiederhergestellt. Die Deutsche Bundesakte vom 8.6.1815 reduzierte die Zahl der unabhängigen Stadtrepubliken zwar drastisch, aber sie erkannte deren vier jedenfalls an: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg gehörten keiner der deutschen Monarchien an und erhielten in der Bundesversammlung, dem höchsten Entscheidungsgremium des Deutschen Bundes, je eine Stimme. Der politische Gedanke der unabhängigen Bürgerstadt hatte sich als so lebenskräftig erwiesen, dass sich auf dem Wiener Kongress auch die Gesandten der Monarchien der Anerkennung eines beschränkten Kreises solcher Städte nicht verschlossen. Vor allem der Fernhandel über See erwies sich als eine überzeugende politische und vor allem auch ökonomische Basis, um die Selbstständigkeit dieser Städte zu sichern. Frankfurt wurde 1866 von Preußen mediatisiert. Die drei freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck aber konnten dank geschickter Politik ihre politische Unabhängigkeit auch gegenüber den Hegemonialbestrebungen Preußens bewahren. Sie blieben neben den 22 deutschen Monarchien auch im 1869 gegründeten Norddeutschen Bund und im 1871 gegründeten Deutschen Reich selbstständige Stadtstaaten mit denselben landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen, die auch den größeren deutschen Staaten zukamen. Die inneren Verfassungsverhältnisse Bremens mussten der politischen Entwicklung in Deutschland jeweils angepasst werden. Das Revolutionsjahr 1848 brachte den Untergang der jahrhundertealten Ratsverfassung. "Radikale" Demokraten regierten die Stadt bis 1854, als der Deutsche Bund unter erheblichem politischem Druck auch für Bremen eine Verfassung durchsetzte, die Elemente des in den deutschen Staaten praktizierten Konstitutionalismus aufnahm. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt vollzog sich geradlinig und weitgehend unabhängig von den Veränderungen des politischen Systems. Schon 1830 war mit Bremerhaven eine neue, eigene Hafenstadt am Meer gegründet worden, die sich neben

Hamburg zu einem führenden Überseehafen Deutschlands entwickelte. Der wirtschaftliche Erfolg stärkte auch das bürgerliche Selbstbewusstsein und die politische Kultur dieses republikanischen Gemeinwesens.

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 erkannte die Existenz der bis dahin bestehenden deutschen Länder und Stadtstaaten an: "Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder", heißt es in Artikel 2 dieser Verfassung. Bremen bildete also weiterhin nicht nur eine kommunale Körperschaft, sondern einen Staat mit Hoheitsrechten in eben demselben Umfang, wie er den größeren deutschen Staaten zukam. Die "Verfassung der Freien Hansestadt Bremen" aus dem Jahre 1920 bezeichnete Bremen als einen "Freistaat", dessen Parlament und Regierung nach alter Tradition weiterhin die Namen "Bürgerschaft" und "Senat" trugen. Diese demokratisch-parlamentarische Verfassung bestand bis zur Machtergreifung Hitlers 1933. Erst die Nationalsozialisten beseitigten die staatliche Unabhängigkeit Bremens. Sie wurde jedoch schon sehr bald nach dem Zweiten Weltkrieg wiederhergestellt. Schon am 23.1.1947 erließen die amerikanischen Militärbehörden, als Besatzungsmacht Inhaber der Souveränität über Deutschland, eine Proklamation, mit welcher sie das Land Bremen wiederherstellten. Es war dann im Jahr 1949 mitbeteiligt an der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, deren Bundesland Bremen bis heute ist. Als solches stehen ihm dieselben Kompetenzen und Rechte zu wie den anderen deutschen Bundesländern, sowohl auf Landesebene wie im Bundesrat, der Vertretung der Länder im Bund.

Noch heute enthält der Staatsname des Bundeslandes Bremen das Attribut "Freie Hansestadt". Außer Bremen kann allein Hamburg auf eine ähnlich lange Geschichte seiner staatlichen Selbstständigkeit zurückblicken. Während Bremen seine politische Freiheit gegenüber dem ehemaligen fürstlichen

Landesherrn aber endgültig schon im 16. Jahrhundert durchsetzen konnte, musste sich Hamburg der Herrschaftsansprüche eines benachbarten mächtigen Fürsten, des Königs von Dänemark, wesentlich länger erwehren. Er erkannte die Reichsfreiheit Hamburgs erst 1768 an. Im Gegensatz zu Bremen hat sich in Hamburg auch kein Ensemble von Bauten erhalten, das seit dem späten Mittelalter die eigenständige Staatlichkeit eines städtischen Gemeinwesens symbolisiert. In anderen Städten Europas, besonders Italiens, zeugen bis heute große Werke der Architektur von der einstigen Blüte und Macht autonomer Stadtrepubliken - aber sie legen Zeugnis ab von einer längst vergangenen politischen Kultur. Überall sonst in Europa hat der großflächige Fürsten- und Nationalstaat die politische Unabhängigkeit der Bürgergemeinden beendet und auf das Niveau einer kommunalen Selbstverwaltung reduziert.

Bremen dagegen bietet bis heute das einzige Beispiel für die Kontinuität eines bis heute bestehenden und lebendigen Stadtstaates, dessen Zentrum bis heute dasselbe Gebäude bildet wie vor mehreren Hundert Jahren. Diese Einheit von Architektur, Geschichte und politischer Gegenwart ist einzigartig. Sie ist zugleich Ausdruck einer großen politischen Idee, die seit der griechischen Polis die Kulturgeschichte Europas nachhaltig geprägt hat: die Idee des politisch mündigen Bürgers, der in der Lage ist, sein Geschick durch die von ihm bestellten Repräsentanten selbst zu gestalten und damit zugleich die Freiheit zu sichern.

Der Antrag der Freien Hansestadt Bremen und der Bundesrepublik Deutschland, Rathaus und Roland in Bremen in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes aufzunehmen, ist gut begründet.

Das kritische Gutachten von ICOMOS geht nicht nur auf die Architektur und Baugeschichte des Bremer Rathauses ein, sondern behandelt mehrfach auch den ideellen Hintergrund, der für die Deutung des

Bremer Rathausensembles maßgebend sein soll. In Deutschland wie in den Niederlanden habe das Rathaus mit seinen Versammlungsräumen und Amtsstuben für Bürgermeister und Rat bürgerlichen Stolz symbolisiert. In Norddeutschland und in den baltischen Staaten sei das Rathaus Ausdruck autonomer Stadtgemeinden und freier Städte gewesen, die vom 13. bis zum 15. Jahrhundert den Bund der Hanse gebildet hätten. Hansestädte aber seien in der Welterbeliste bereits gut vertreten und ihr baulicher Erhaltungszustand sei weit besser als jener Bremens. In Norddeutschland gehörten dazu Lübeck, Stralsund und Wismar. Mehrfach betont ICOMOS die Zugehörigkeit Bremens zur Hanse. So betrachtet, stellt sich in der Tat die Frage, warum eine weitere Hansestadt in die Welterbeliste aufgenommen werden sollte.

Kernaussage des Antrages ist aber nicht die ehemalige Mitgliedschaft der Stadt Bremen in der Hanse, sondern die so gut wie ununterbrochene Dauer ihrer staatlichen Selbstständigkeit, in deren Mittelpunkt seit Jahrhunderten das Rathaus als Regierungssitz steht. Der dem Schutz des Fernhandels im späten Mittelalter dienende Städtebund der Hanse hat mit der verfassungsrechtlichen Stellung der einzelnen Hansestädte im Reich oder in anderen Staaten unmittelbar nichts zu tun. Kaufleute und Kontore der Hanse gab es in vielen Städten, die dem politischen Regiment eines benachbarten Fürsten unterstellt waren. Die Tatsache, dass Bremen seit dem späten Mittelalter im Reich die Stellung einer freien Stadt erringen konnte, mag mittelbar auch auf Vorteile zurückzuführen sein, die diese Stadt aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hanse genoss. Entscheidend aber war die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit und die Verleihung der Reichsstandschaft durch den Kaiser. Allein durch diesen Rechtsakt konnte die tatsächlich seit langem bestehende politische Freiheit Bremens verfassungsrechtlich gesichert werden. Und in dieser herausragenden Stellung im Rahmen der Verfassung

des bis 1806 bestehenden Heiligen Römischen Reiches liegt der alleinige Grund für die Anerkennung der Stadt Bremen als Staat auch im 19. und 20. Jahrhundert bis zum heutigen Tag.

Literatur

Johannes Bollmann, *Das Staatsrecht der Freien Hansestädte Bremen und Lübeck (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 27)*, Tübingen 1914;

Christoph Dipper, *Ständische Freiheit: Jura et libertates*, in: **Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Kosseleck (Hrsg.)**, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 446 ff.;

Konrad Elmshäuser, *Das Rathaus als Zentrum bremischer Geschichte*, in: **Idem., Hoffmann, Manske (Hrsg.)**, *Welterbeantrag: Das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz in Bremen*, Bremen 2001, S. 76 ff.;

Dieter Hägermann, *Bremens Weg zur Freien Reichsstadt*, in: *Bremisches Jahrbuch 76 (1997)*, S. 17 ff.;

Philipp Knipschild, *Tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum imperialium*, Ulm 1657;

Götz Landwehr, *Freie Stadt*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Sp. 1221 ff.;

Hartmut Müller, *Das Linzer Diplom 1646*, in: *Bremisches Jahrbuch 74/75 (1995/96)*, S. 13 ff.;

Peter Putzer, *Kaiser und Reich am Bremer Rathaus*, in: *Bremisches Jahrbuch 76 (1997)*, S. 52 ff.;

Hans Wellhausen, *Bremen*, in: **Hermann Sacher (Hrsg.)**, *Staatslexikon*, Bd. 1, Freiburg (Brsg.) 1926, Sp. 1049 ff.

Die kunsthistorische Stellung des Bremer Rathauses unter besonderer Berücksichtigung der neuzeitlichen Fassade

Dr. Stephan Albrecht

Das Bremer Rathaus gehört zu den am besten erhaltenen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rathäusern in Deutschland. Anders als bei entsprechenden kommunalen Bauten wie z.B. in Augsburg oder Nürnberg haben die sich in der Geschichte wandelnden Nutzungsanforderungen eher zu Anbauten als zu Umbauten geführt. Auch von Zerstörungen durch Kriege oder andere äußere Einwirkungen blieb das Bremer Rathaus weitgehend verschont. Konservatorisch bedingte Eingriffe betrafen vor allem die Sandsteinreliefs an der Marktfassade, von denen mehrere in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts repariert oder vollständig ersetzt wurden. So lassen sich noch heute die beiden wichtigsten Bauphasen aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts und dem beginnenden 17. Jahrhundert am erhaltenen Bestand fast vollständig ablesen.

Wie im folgenden zu zeigen ist, liegt die wichtige kulturhistorische Stellung des Bremer Rathauses in seiner städtebaulichen Einbindung, der typengeschichtlichen Gestalt, im mittelalterlichen Bildprogramm und der frühneuzeitlichen Ikonographie begründet.

1. In dem Ensemble um den Marktplatz mit dem Rathaus, dem Schütting und dem versetzt liegen-

den Dom lässt sich das Bemühen um eine Neugestaltung des städtischen Zentrums mit dem Rathaus als Höhepunkt ablesen. Dies veranschaulicht exemplarisch einen politisch motivierten Prozess, der für die meisten Städte dieser Zeit nur noch archäologisch zu rekonstruieren ist.

2. Das Bremer Rathaus repräsentiert zudem - wenn auch neuzeitlich überformt - mit seiner vor die ganze Traufseite postierten, eingeschossigen Laube einen eigenen Architekturtyp, der im 15. Jahrhundert eine reiche Nachfolge im Rheinland und den Niederlanden hatte.

3. Mit den großen Sandsteinfiguren an der Fassade hat sich ein Bildzyklus erhalten, der sowohl typengeschichtlich als auch ikonographisch für Rathäuser des Spätmittelalters charakteristisch ist. Vergleichbare zeitgenössische Beispiele sind andernorts nur durch Zeichnungen oder Rekonstruktionen des 19. Jahrhunderts überliefert.

4. In der Ikonographie der seit 1608 geschaffenen Marktfassade spiegelt sich in besonders deutlicher Weise der absolute Herrschaftsanspruch des Rates vor der Verschiebung der Machtverhältnisse im 30-jährigen Krieg in den meisten anderen Städten.

Das mittelalterliche Rathaus

Der städtebauliche Zusammenhang

Die Baugeschichte des mittelalterlichen Rathauses ist dank der publizierten Baurechnungen aus den Jahren 1405-1407 ungewöhnlich gut dokumentiert.¹ Die vergleichsweise späte Entstehungszeit erklärt sich aus der Tatsache, dass es sich bereits um das zweite Rathaus der Stadt handelte. Ein erstes, auch vom Rat genutztes Gebäude, das in erster Linie als Tuchhalle gedient hatte, lässt sich, wie in den meisten größeren Städten Norddeutschlands, bereits im 13. Jahrhundert nachweisen.² Der Bau wurde 1586 zu Wohnhäusern umgestaltet, so dass über das Aussehen des ersten Rathauses nichts bekannt ist. Er befand sich weiter westlich am alten Markt, an der Kreuzung von Obern- und Sögestrasse (Abb.).

In Bremen liegt der relativ seltene Fall vor, dass die Lage des Rathauses noch im Mittelalter verändert wurde. Dieser Umstand hängt wohl mit der Tatsache zusammen, dass der Neubau des Rathauses Bestandteil und Mittelpunkt einer größeren städtebaulichen Maßnahme war. Anstelle der ehemaligen bischöflichen Immunitätsmauer und weiter westlich davon entstand ein repräsentativer Platz, der im Süden von dem Schütting, dem Gildehaus der Kaufleute, und im Norden von dem neuen Rathaus begrenzt wurde. Zum ersten Mal bildete sich dadurch ein repräsentatives, profanes Zentrum aus, zu dem der Dom und vor allem das nördlich gelegene erzbischöfliche Palatium eher abseits standen. So lässt sich in Bremen im Zusammenhang mit dem Rathaus besonders anschaulich ein bisher kaum beachteter städtebaulicher Prozess der Zentrumsbildung ablesen, der für viele andere Städte des Spätmittelalters charakteristisch, aber weniger deutlich zu erschließen ist.

Der neue Platz bot nicht nur den wirtschaftlichen Aktivitäten des vom Rat kontrollierten Marktes neuen Raum, hier konzentrierten sich auch die

öffentlichen politischen und rechtlichen Funktionen des Rates, wie die Verkündung von Beschlüssen und Wahlergebnissen an die versammelte Bürgergemeinde.

Die Architektur des mittelalterlichen Rathauses

Den Fokus des neuen städtischen Zentrums bildete der Neubau des Rathauses. Dieses mittelalterliche Gebäude ist im Kern des heutigen Baus erhalten, es lässt sich unter Zuhilfenahme von Bildquellen weitgehend rekonstruieren. Allein das Aussehen der rückwärtigen Nordfassade mit ihrer ursprünglich einzigen repräsentativen Treppe ins Obergeschoss bleibt ungewiss. Wie wir aus den beiden Kupferstichen von Wilhelm Dilich aus dem beginnenden 17. Jahrhundert (Abb.) wissen, schloss der längsgestreckte, zweigeschossige Baukörper unter der Trauflinie mit einem Fries aus Kreisblenden ab, über denen ein Zinnenkranz saß. Einige der Kreisblenden zeichnen sich noch heute im Mauerwerk der östlichen Schmalseite ab. Die Gebäudekanten waren durch polygonale Ecktürmchen verstärkt, von denen sich der Ansatz an der Nordwestecke erhalten hat. Hinter den Zinnen setzte ein Walmdach an, das etwas flacher war als das heutige. Die dreischiffige Halle des Erdgeschosses ist an beiden Schmalseiten durch ein breites, reich verziertes Spitzbogenportal zu betreten. Der große, nicht unterteilte Saal im hohen Obergeschoss wird an den Schmalseiten durch drei, 1857 rekonstruierte, spitzbogige Maßwerkfenster beleuchtet, die sich in künstlerischem Aufwand und Größe zur Mitte hin steigern. Im Unterschied zu den Schmalseiten hat die Marktfassade im frühen 17. Jahrhundert größere Veränderungen erfahren, so dass wir auf historische Bildquellen angewiesen sind, um eine genauere Vorstellung von ihrem ursprünglichen Äußeren zu gewinnen. Vor die gesamte Länge der Marktfassade erstreckte sich eine eingeschossige, mit Wappenfries und Zinnenkranz abschließende, elfachsige Laube. Auf der oberen Plattform befand sich genau in der

1 Abgedruckt in: Ehmck, D.R. und H.A. Schuhmacher: Das Rathaus zu Bremen. In: Bremisches Jahrbuch 2, 1866, S. 254-443.

2 Die erste Erwähnung einer domus theatralis (Kaufhaus) stammt aus dem Jahr 1229; Bremisches Urkundenbuch hg. Von Dietrich R. Ehmck, 7 Bde 1863 ff., hier Bd. 1, 1873, S.171, Nr.150.

Mitte ein Baldachin. Die Laube wurde 1608-1615 in Renaissanceformen erneuert, ist aber aufgrund der beiden Darstellungen von Wilhelm Dilich (Abb.) zuverlässig zu rekonstruieren.³ Im Obergeschoss der Marktfassade saßen ursprünglich elf hohe Fenster, bei deren Gestalt sich die Bildquellen widersprechen. Es bleibt unklar, ob es sich wie bei den Schmalseiten um Spitzbogenfenster oder um Kreuzstockfenster mit geradem Abschluss gehandelt hat. Für beide Möglichkeiten lassen sich wie in Aachen (Abb.) und Köln (Abb.) zeitgenössische Vergleiche anbringen.

Während die Einzelmotive eng mit lokalen Formen zusammenhängen, sind die Wurzeln für die Konzeption der Marktfassade weniger offensichtlich. Gestaltprägend ist hierbei die Laube, die für sämtliche norddeutschen Rathäuser obligatorisch war. Hierbei erweist sich aber der Bremer Typ als eigenständig. Er orientiert sich weder an der zweigeschossigen Laube, wie sie ausgehend von Lübeck für den Ostseeraum charakteristisch ist, noch folgt sie dem aus Dortmund, Minden und Münster bekannten westfälischen Typ der von einem Saal überbauten Erdgeschosslaube. Möglicherweise hat die 1351 aufgeführte, nur wenig bekannte gotische Laube des Kölner Rathauses Vorbildlich gewirkt, die ebenfalls nur im Erdgeschoss gemauert war und im Obergeschoss eine Holzkonstruktion enthielt. Hierüber kann jedoch angesichts der geringen Kenntnisse über die gotische Laube in Köln nur spekuliert werden. In Bremen taucht erstmals ein Laubentyp auf, der vor allem im späten 15. Jahrhundert und frühen 16. Jahrhundert von vielen Rathäusern der Rheinlande und Niederlande aufgegriffen wurde.

Die Funktionen des mittelalterlichen Rathauses

Durch Schriftquellen gesicherte Informationen zu den unterschiedlichen Funktionen des Rathauses besitzen wir bisher vor allem zur Rechtsprechung: Im Erdgeschoss der Laube fand noch bis zum

18. Jahrhundert das vogteiliche Gericht statt, das alte Echterding, das zu diesem Zweck mit einem "kleinen hölzernen Haus", vermutlich einer Schwurlade, ausgestattet wurde. Vor der westlichen Schmalseite des Gebäudes saßen die Schöffen des peinlichen Gerichts zur Verhandlung. Vielleicht bildete der in Merians *Topographia Saxoniae inferioris* abgebildete Beischlag mit dem Bildnis Karls des Großen einen Teil des Gestühls.⁴ Schließlich wissen wir noch von einem 1506 von der unteren Halle abgetrennten Raum, in dem spätestens im 17. Jahrhundert das kaiserliche Niedergericht abgehalten wurde, das man als das eigentlich städtische betrachtete.

Der Keller diente von Anfang an dem privilegierten Weinausschank, hier hatte man auch den Lohgerbern ein Versammlungsrecht eingeräumt, die an dieser Stelle schon im Vorgängerbau getagt hatten.

Über die Nutzung des Erdgeschosses liegen keine bauzeitlichen Nachrichten vor, es wird zunächst dem Handel gedient haben, bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts hier die ersten obrigkeitlichen Funktionen Raum erhielten, die im 17. Jahrhundert die wirtschaftlichen Funktionen ganz vertrieben.

Der Saal im Obergeschoss gab den repräsentativen Rahmen für die öffentlichen Sitzungen im nicht erhaltenen, aber aus Beschreibungen gut bekannten Gestühl ab, zu wichtigen Anlässen wurden hier Feste gefeiert und die auch rechtlich bedeutenden Essen veranstaltet. Nördlich schloss sich als einziger Nebenraum des mittelalterlichen Baus die sicherlich beheizbare Wittheitsstube an, in die sich der Rat zu geheimen Beratungen zurückziehen konnte. Obwohl nicht quellenmäßig belegt, dürfen wir auf der Plattform der Laube, wahrscheinlich unter dem Baldachin, den Ort der öffentlichen Verkündigungen vermuten, an dem sich bei offiziellen Anlässen wie Ratssetzungen oder Huldigungen der Rat zeigte.⁵

Das bei Dilich wiedergegebene Satteldach gehört sicher nicht zum ursprünglichen Bestand der Laube. Es wird später als Schutzeinrichtung hinzugefügt worden sein, vielleicht um Wasserschäden zu vermeiden.

³ Mänz, H.J.: Bremen und seine Bauten, Bremen 1900, S. 132. Ein ähnlicher Beischlag mit dem Bildnis Karls d.Gr. hat sich vor dem Eingang des Lübecker Rathauses erhalten. Die Figur Karls d. Gr. auf der Abbildung der Bremer Figur scheint auf das Vorbild Albrecht Dürers aus Nürnberg zurückzugehen, stammt demnach also aus dem 16. Jahrhundert.

⁴ Hier würde man auch die Verlesung der vom Rat gesetzten Verordnungen aus der "Kundigen Rolle" vermuten. Spätestens 1506 hatte sich hierfür jedoch ein anderer Ort in der gesonderten Laube über dem Abgang zum Ratskeller an der westlichen Schmalseite etabliert. Vgl. Stein,

⁵ Rudolf: Romanische, gotische und Renaissance-Baukunst in Bremen, Bremen 1962, S. 532.

Die Ikonographie des mittelalterlichen Rathauses

Der mittelalterliche Baumeister des Rathauses platzierte zwischen die Fenster des Obergeschosses insgesamt 16 überlebensgroße, von Baldachinen überfangene Sandsteinfliguren, die fast vollständig erhalten sind. Für diese Art der Fassadengestaltung wird das Aachener Rathaus (Abb.) von 1334-38, vielleicht auch das Rathaus in Brügge von 1376-80, vorbildlich gewirkt haben, wobei sich allein in Bremen die originalen mittelalterlichen Figuren erhalten haben. Ikonographisch ist der Bremer Zyklus jedoch nicht mit der Kaiserreihe des Aachener Rathauses verwandt, hier kommt eher ein Vergleich mit Brügge und anderen Denkmälern in Frage.

Die Ikonographie der Standbilder zeigt ein für die Zeit um 1400 für den städtischen Kontext charakteristisches Programm: An der Marktfassade stehen die Figuren des Kaisers mit den sieben Kurfürsten, die an den beigegebenen Wappenschilden und den Attributen eindeutig zu identifizieren sind. Diese Würdenträger bildeten gleichsam den bildlichen Rahmen, wenn sich der Rat zu offiziellen Anlässen auf der Plattform der Laube zeigte. An den Schmalseiten finden sich der Stadtpatron Petrus und sieben weitere Figuren mit großen Schriftbändern, deren mittelalterlicher Inhalt verloren gegangen ist. Von ihnen lassen sich nur zwei Figuren anhand der Darstellung auf den Konsolen mit einiger Sicherheit deuten, es handelt sich um David und Isaias. Die Bildtradition spricht indessen dafür, dass es sich insgesamt um eine Reihe von Prophetendarstellungen handelt. Die Ikonographie des Kurfürstenkollegiums mit dem Kaiser, der die Insignien in der Hand hält, taucht schon vor der Goldenen Bulle seit dem frühen 14. Jahrhundert zunächst überwiegend im kaiserlichen oder kurfürstlichen Umfeld auf. Sie kommt aber auch schon früh im städtischen Zusammenhang vor, wie auf den Zinnen des Mainzer Kaufhauses (1311-17), am "Schönen Brunnen" in Nürnberg (1361/62) und dem Türklopfer des

Lübecker Rathauses (um 1375). Kaiser und Kurfürsten werden vor allem in späteren Kommentaren als Säulen des Reiches beschrieben, als Bewahrer einer von Gott gewollten Ordnung. Auch Prophetendarstellungen als Mahner zur Gerechtigkeit sind seit dem 14. Jahrhundert für Rathausausstattungen charakteristisch. Sie lassen sich für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts für die Rathäuser in Köln und Erfurt aus Schrift- und Bildquellen für die Innenwände der Ratssäle erschließen, vielleicht hat auch das Nürnberger Rathaus einen solchen Zyklus schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts besessen.⁶ Von diesen frühen monumentalen Beispielen von Prophetendarstellungen hat sich nur die Bremer Skulpturenreihe im Original erhalten.

Der Umbau des Rathauses in der Frühen Neuzeit

Das Bremer Rathaus gehört zusammen mit dem Nürnberger und dem Augsburger Beispiel zu einer Gruppe von Rathäusern, die noch vor dem Ausbruch des 30-jährigen Krieges erneuert wurden. Es zählt damit zugleich zu den letzten Beispielen eigenständiger, städtischer Großprojekte in Deutschland, die ein weitgehend autonomer Rat zu errichten imstande war. In dem Umbau des Bremer Rathauses spiegelt sich noch einmal das Selbstverständnis des Rates auf seinem Höhepunkt.

Die Architektur des neuzeitlichen Rathauses

Bei der Umgestaltung des mittelalterlichen Rathauses blieb der mittelalterliche Kern des Gebäudes erhalten, auch die großen Sandsteinfliguren wurden übernommen, wenn auch in leicht modifizierter Aufstellung. Obwohl zu dieser Zeit bereits ein erheblicher Raumbedarf bestand, handelte es sich um eine rein repräsentative Maßnahme an der Marktfassade, die kaum neue Räumlichkeiten erbrachte. Die Bauarbeiten von 1607-1615 sind in den Rhederbüchern ausreichend dokumentiert.⁷ Mit dem Umbau erhielt das Gebäude eine neue Laube, die sich in ihrer Gestalt an der mittelalterlichen Laube

⁶ Auf die bauzeitliche Existenz eines großen Zyklus von überlebensgroßen Figuren hat Walter Haas in seiner scharfsinnigen Untersuchung zum Nürnberger Ratsaal hingewiesen: Vgl. Haas, Walter: Neue Forschungen am Alten Rathaus in Nürnberg, in: Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege 35, 1981, S. 49-82.

⁷ Vgl. die Auflistung der Schriftquellen bei Albrecht, Stephan: Das Bremer Rathaus im Zeichen städtischer Selbstdarstellung vor dem 30-jährigen Krieg, Marburg 1993, S. 80-82.

orientierte, einen in zwei Geschosse unterteilten, reich durchfensterten Mittelrisalit, ein erhöhtes Dach und einen Mittelgiebel, der von zwei kleineren zu den Seiten flankiert wird. Die Ausführung lag in der Hand des Steinhauers Lüder von Bentheim, der in der Funktion eines Unternehmers die Arbeit auf der Baustelle organisierte. Eine ähnliche Rolle hatte er bereits einige Jahre zuvor beim Bau des Leidener Rathauses gespielt, dessen Fassade nach gelieferten Plänen vollständig in Bremen hergestellt und dann nach Leiden verschifft wurde. Für die Ausführung der verschiedenen Steinreliefs waren verschiedene Steinmetzen verantwortlich, eine direkte Beeinflussung durch die Leidener Fassade oder deren Entwurfszeichnungen ist nicht zu erkennen.

Annähernd sämtliche Details des Rathauses wurden nach Vorlagen aus der deutschen und niederländischen Druckgrafik des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts angefertigt, ein für diese Zeit übliches Verfahren, das sich an der Bremer Fassade in besonders deutlicher und fast vollständiger Weise nachvollziehen lässt. Dem unbekanntem Entwerfer kam die Aufgabe zu, diese große Anzahl an Einzelreliefs zu einem architektonischen Gesamtkonzept zusammenzufügen.

Die Ikonographie des neuzeitlichen Rathauses

Das kunst- und kulturhistorische Interesse an dem Umbau des Bremer Rathauses richtet sich vor allem auf die sehr umfangreiche Ikonographie. Hier fügen sich die Darstellungen von Herrschertugenden, Psychomachien, Freien Künsten, Sinnen, Elementen, Jahreszeiten, Evangelisten und Fabelwesen additiv zu einem enzyklopädischen Weltbild zusammen, wie es in dieser Vielfalt kaum an einer anderen Fassade der Zeit zu finden ist (Abb.). Das Bildprogramm markiert einen Wendepunkt in der Rathausikonographie, wie er fast gleichzeitig, aber mit anderen inhaltlichen Schwerpunkten, auch in den Rathäusern von Lüneburg, Nürnberg, Augsburg, Thorn und Danzig vollzogen wurde. Die noch komplexeren

Bildprogramme der genannten Rathäuser befanden sich anders als in Bremen in Innenräumen, die Beispiele in Nürnberg und Augsburg wurden im Zweiten Weltkrieg zerstört. Konzentrierte sich die Ikonographie der mittelalterlichen Rathäuser in Form von Allegorien oder historischen Vorbildern vor allem auf die Formen der gerechten Herrschaft, so fehlen hierfür an der neuzeitlichen Bremer Fassade sämtliche Hinweise.

Der ikonographische Typus der Bremer Rathausfassade und ihr regionaler Kontext

Das Grundmotiv, das dem Programm der Bremer Rathausfassade zugrunde liegt, ist ein schon in der Antike in dieser Form etabliertes Weltbild, wie es in den großen Enzyklopädien wie der *historia naturalis* Plinius' d.Ä. und ihren spätantiken und mittelalterlichen Nachfolgern wie Isidor von Sevilla, Hrabanus Maurus, Honorius Augustodunensis oder Vincenz von Beauvais in unterschiedlicher Form und Ausführlichkeit ausgebreitet wird. Seit der Antike gab dieses Weltbild ein verbreitetes Bildmotiv für die Ausstattung öffentlicher und privater Bauten ab. Weltbilder bildeten den Rahmen für sakrale Ausstattungsprogramme wie den berühmten, nur durch Schriftquellen überlieferten Mosaikfußboden in Saint-Remi in Reims aus dem 12. Jahrhundert oder den siebenarmigen Leuchter im Mailänder Dom. Gleichermaßen entstanden in Italien ausgedehnte Programme schon früh im profanen Zusammenhang wie der Bildausstattung der Kommunalpaläste in Perugia und Padua im 13. und 14. Jahrhundert, wobei unter dem Einfluss zunehmender astrologischer Studien auch die Planetengötter Aufnahme in die Bildzyklen fanden. Schließlich gab das Weltbild die Folie für eine große Anzahl von Ausstattungsprogrammen privater Paläste und Festzüge im Italien des 15. und 16. Jahrhunderts ab. Deutlicher als an der Bremer Rathausfassade bildet zumeist aber gerade das Wirken des Hausherrn, des Heiligen, des Fürsten oder auch des Rates innerhalb des Kosmos den eigentlichen Fokus der Ikonographie. Er ist es,

der die Ordnung der Welt, die Eintracht und die Harmonie des Kosmos zusammenhält. Diese vornehmliche Aufgabe des Regenten wird auch in zahlreichen Fürstenspiegeln vor allem der frühen Neuzeit beschrieben.⁸ Anders als die reichen italienischen Ausstattungsprogramme bleibt die Bremer Fassade weitgehend additiv und unspezifisch. Nur in den dem Betrachter am nächsten gelegenen Arkadenzwickeln erfährt man, worin die besonderen Qualitäten des Rates liegen, die ihn als Beschützer besonders qualifizieren; es sind, wie in den Regentenspiegeln der Zeit gefordert, seine moralischen Eigenschaften, seine Tugenden und seine Weisheit: *Philosophia* (Philosophie), *veritas* (Wahrheit), *vigilantia* (Wachsamkeit), *custodia* (Obhut), *labor* (Arbeit), *diligentia* (Fleiß), *liberalitas* (Freigebigkeit), *fortitudo* (Stärke), *magnanimitas* (Großmut), *concordia* (Eintracht), *patientia* (Geduld), *castitas* (Keuschheit), *sobrietas* (Besonnenheit), *memoria* (Gedächtnis), *fides* (Glaube), *spes* (Hoffnung), *caritas* (Fürsorge), *iustitia* (Gerechtigkeit), *temperantia* (Mäßigung), *prudentia* (Klugheit), *pax* (Frieden) und *fama* (Nachruhm).

Für die Ikonographie des Bremer Rathauses wird man kaum direkte Einflüsse aus Italien in Anspruch nehmen dürfen. Das enzyklopädische Weltbild hatte sich bereits im späten 16. Jahrhundert vor allem im Umkreis der Humanisten als Bildthema etabliert. Hier waren es vor allem die Studierstuben und Kunst- und Wunderkammern der Fürsten, die in unterschiedlicher Form mit entsprechenden Bildzyklen ausgestattet wurden. Aus diesem humanistischen Zusammenhang heraus wurde das enzyklopädische Weltprogramm auch im bürgerlichen Umkreis zu einem beliebten Bildthema. Davon zeugen gerade in der weiteren Umgebung Bremens eine Reihe von Bürgerhausfassaden, wie in Einbeck und Hildesheim, von denen nur wenige Beispiele den Zweiten Weltkrieg überdauert haben. Diese Bürgerhäuser besaßen mehr oder weniger umfangreiche Bildzyklen von oft bescheidener bild-

hauerischer Qualität, die ebenfalls unter Verwendung von Stichvorlagen entstanden waren. Sie hatten wohl in erster Linie den Zweck, ihren Bauherrn als besonders gelehrt auszuweisen. Dabei kann eine gewisse Beliebigkeit in der Auswahl der Allegorien und Götterdarstellungen nicht übersehen werden. Offenbar war die Ikonographie vieler Fassaden von der Verfügbarkeit geeigneter graphischer Vorlagen abhängig. Das Bremer Rathaus nimmt in diesem Umfeld eine hervorragende Stellung ein, wenn es nicht sogar für viele Bürgerhausfassaden und Deckendekorationen vorbildlich gewirkt hat.

Die Bremer Rathausfassade im Kontext zeitgenössischer Rathausausstattungen

Die neuzeitliche Fassade des Bremer Rathauses lässt sich in einen Zusammenhang mit mehreren fast gleichzeitig entstandenen anspruchsvolleren Rathausausstattungen kurz vor und nach 1600 stellen.⁹ In allen Bildprogrammen werden die Auswirkungen der guten Regierung der Ratsherren für die *res publica* geschildert, wobei die Schwerpunkte unterschiedlich gesetzt wurden. Das um 1573-78 entstandene Bildprogramm der Lüneburger Winterratsstube steht deutlich unter dem Vorzeichen konfessioneller Vorstellungen von dem Guten Regiment. So führen die Bilder vor Augen, wie die Ratsherren als Werkzeuge Gottes das Gemeinwesen führen. Auch an der nur aus den Schriftquellen zu erschließenden, um 1600 geschaffenen Ausmalung der Ratsstube des altstädtischen Rathauses in Thorn spielten religiöse Fragen eine Rolle. In sehr differenzierter Weise wurden hier die verschiedenen Aufgaben der Regierung und die dafür notwendigen moralischen Voraussetzungen und ethischen Eigenschaften veranschaulicht. Das Bildprogramm in der Ratsstube des rechtstädtischen Rathauses in Danzig 1608/09 entstand vermutlich in unmittelbarer Konkurrenz zu Thorn. Im Mittelpunkt steht die Schilderung Danzigs als auserwählte

⁸ Vgl. hierzu auch die Beispiele bei Albrecht wie Anm. 7, S. 232-235.

⁹ Zur Ikonographie der genannten Rathäuser siehe die Untersuchung von Tipton, Susan: *Res publica bene ordinata: Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment; Rathausdekorationen in der Frühen Neuzeit* (Studien zur Kunstgeschichte, 104), Hildesheim, Zürich, New York 1996. Hier findet sich auch die weiterführende Literatur.

Christengemeinde, wo die Ratsherren als Statthalter Christi wirken. Das weitgehend zerstörte Ausstattungsprogramm des 1619-21 erneuerten Nürnberger Rathauses führte neben einem ausführlichen Tugendkatalog vor allem den engen Bezug zum Kaiser vor Augen. Im Zentrum der 1944 zerstörten und heute rekonstruierten Decke im Goldenen Saal des Augsburger Rathauses (1615-24) stehen das Wirken und der Triumph der Weisheit.

Bei diesen neuzeitlichen Bildprogrammen besteht ein wesentlicher Unterschied zu früheren ikonographischen Ausstattungen, die sich seit dem Mittelalter vor allem um das Thema der Gerechtigkeit drehten. In allen Fällen inszeniert sich der Rat wie in Bremen als allmächtige Obrigkeit, die aufgrund der ihr hervorragenden Eigenschaften, der Tugendhaftigkeit und der Weisheit, eine nobilitas besitzt, die ihre gehobene Position rechtfertigt. Diese frühneuzeitlichen Beispiele veranschaulichen, wie wenig unsere heutigen Vorstellungen von Bürgertum und Demokratie mit dem mittelalterlichen und neuzeitlichen Verständnis des Rates übereinstimmen. Schon von Anfang an war der Rat ein exklusiver, oligarchischer Zusammenschluss der Reichsten, dessen Gebots-, Zwangs- und Strafgewalt die Bürger durch den Eid anerkannten.¹⁰ Bereits in der ursprünglich adligen Bezeichnung "Herr" (dominus), die sich für Ratsmitglieder seit dem 13. Jahrhundert und vor allem im 14. Jahrhundert immer mehr durchsetzte, kommt die soziale Distanz zwischen Rat und Bürger zum Ausdruck. Der Rat verstand sich als Obrigkeit, der die restlichen Bürger, als Untertanen zur Treue verpflichtet, gegenüber standen. Die Differenz schlug sich in verschiedenen Medien anschaulich nieder. So versuchten z.B. die Ratsmitglieder vielerorts das aristokratische Recht zu erlangen, gold und bunt zu tragen, damit schon in der Kleiderordnung der soziale Abstand erfahrbar wurde. Dieses Verhältnis zwischen Rat und Bürgern nahm wie in Bremen auch in vielen anderen Städten bis zum 17. Jahrhundert immer mehr absolute

Formen an. Ende des 16. Jahrhunderts kontrollierte der Bremer Rat alle öffentlichen Aktivitäten in der Stadt: Sämtliche Versammlungen der Bürger mussten vom Rat genehmigt werden, auch in Fragen der Kirche und der Bildung lag die Entscheidungsgewalt ausschließlich beim Rat.

Diese absolute Stellung der städtischen Obrigkeit kommt in den Bildprogrammen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zum Ausdruck.

In Bremen handelt es sich jedoch um einen besonderen Fall. Die Rathausfassade steht nicht nur in einer anderen ikonographischen Tradition, sie verfolgt auch eine andere Absicht als ihre zeitgenössischen Vergleichsbeispiele. In den Rathausdekorationen von Lüneburg, Thorn, Danzig, Nürnberg und Augsburg wird in erster Linie das Regieren an sich thematisiert, mal mit einem eher theoretischen Schwerpunkt wie in Lüneburg, mal mit einer ausführlichen Schilderung der praktischen Tätigkeiten und deren Auswirkungen für das Gemeinwesen wie in Thorn. Dass dabei auch die Rolle der Ratsherren als Statthalter Gottes hervorgehoben wird, wurde schon aufgezeigt. In komprimierter Form handelt es sich um bildliche Umsetzungen von Regentenspiegeln.

Von diesen verschiedenen Aspekten der Herrschaft ist in Bremen nichts zu sehen. Es fehlt, abgesehen von dem sehr allgemein gehaltenen Tugendkatalog, nicht nur jeder Hinweis auf die Kunst des Regierens sondern auch jegliche Auseinandersetzung mit der spezifischen kommunalen Situation. Die Bremer Fassade ist nicht dem Regieren sondern den Regenten gewidmet. Sie dient allein der Verherrlichung des Rates und seiner herausgehobenen Herrschaft. Die Bilder addieren sich zu einer Panegyrik, die ohne Veränderung auch an einer Schlossfassade Platz finden könnte.

¹⁰ Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250 - 1500; Stadtgestalt, Recht, Stadtreform, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S.131f.

In diesem Sinne legt die neuzeitliche Fassade des Bremer Rathauses ein besonders deutliches Zeugnis über das Selbstverständnis und den Anspruch der städtischen Führungsschicht vor der Integrierung der meisten anderen Kommunen in die absolutistischen Flächenstaaten ab.

Gutachter:

Prof. Dr. Stephan Albrecht,

geb. 1963, Dozent für Kunstgeschichte, Universitäten Berlin, Kiel, Tübingen. Zur Zeit Bibliotheka Hertziana, Rom. Forschungsschwerpunkte: Rathausarchitektur, städtische Ikonografie der Frühen Neuzeit, mittelalterliche und neuzeitliche Architektur und Skulptur.

Prof. Dr. Gerhard Dilcher,

geb. 1932, emerit. Professor für Rechtsgeschichte, Institut für Rechtsgeschichte der Universität Frankfurt am Main und Universität Trient, Italien. Forschungsschwerpunkte: Mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte der Neuzeit.

Prof. Dr. Jürgen Paul,

geb. 1935, emerit. Professor für Kunstgeschichte, Lehrstuhl an der Universität Dresden. Professor für Architekturgeschichte, TU Braunschweig, und Kunstgeschichte an der Universität Tübingen. Forschungsschwerpunkte: Architekturgeschichte, Mittlere und Neuere Kunstgeschichte.

Prof. Dr. Dietmar Willoweit,

geb. 1936, Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Bürgerliches und Handelsrecht, FU Berlin, Universitäten Tübingen und Würzburg. Forschungsschwerpunkte: Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsche und Europäische Verfassungsgeschichte, Strafrechtsgeschichte.

Verantwortliche Autoren für den
Welterbeantrag:**Dr. Konrad Elmshäuser,**

geb. 1959, Direktor des Staatsarchivs Bremen, Wissenschaftlicher Lehrbeauftragter für mittelalterliche Geschichte an der Universität Bremen.

Dr. Hans-Christoph Hoffmann,

geb. 1935, Landeskonservator, Leitung des Landesamtes für Denkmalpflege Bremen von 1971 bis 1998, Wissenschaftlicher Lehrbeauftragter für Denkmalpflege an der Fachhochschule Oldenburg, Ostfriesland, Wilhelmshaven, Fachbereich Architektur.

Prof. Dr. Hans-Joachim Manske,

geb. 1944, Obere Denkmalschutzbehörde des Landes Bremen, Projektleiter für den Weltkulturerbeantrag in Bremen, Professor für Architektur- und Kunstgeschichte an der Hochschule Bremen, Fachbereich Architektur.

Dr. Georg Skalecki,

geb. 1959, Landeskonservator, Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege Bremen seit 2001, Wissenschaftlicher Lehrbeauftragter für Architekturgeschichte und Denkmalpflege (Universität Saarbrücken 1994-2002, Universität Bremen seit 2002).

Impressum:

Projektleitung:

Prof. Dr. Hans-Joachim Manske

Koordination und Redaktion:

Projektleiter, Autoren, Almuth Blome

Gutachter:

Prof. Dr. Stephan Albrecht

Prof. Dr. Gerhard Dilcher

Prof. Dr. Jürgen Paul

Prof. Dr. Dietmar Willoweit

Autoren:

Dr. Konrad Elmshäuser

Dr. Hans-Christoph Hoffmann

Prof. Dr. Hans-Joachim Manske

Dr. Georg Skalecki

Copyright:

bei den Gutachtern und Autoren

Übersetzungen:

Englisch - Judith Rosenthal, Frankfurt

Französisch - Katharina Müller

Spanisch - Marina Macarro

Gestaltung:

Arne Olsen

Produktion:

Schriftbild

Verantwortlicher Herausgeber:

Bürgermeister Hartmut Perschau,

Senator für Wirtschaft und Häfen und

Senator für Kultur
